

ZWANGSVERBÄNDE UND EIGENTUMSGARANTIE –
Zur Vereinbarkeit von Gesetzen über fischerei-, jagd, und wasser-
rechtliche Zwangsverbände mit Artikel 14 Grundgesetz.

Diplomarbeit

Zur Erlangung des Grades eines Diplom-Kaufmannes

Im Fachbereich Wirtschafts- und Organisations-
wissenschaften der Hochschule der Bundeswehr in

Hamburg

Eingereicht von:

Hubertus von Rochow

Referent:

Prof. Dr. Michael Kirn

Hamburg den 15. 07. 1977

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. ZUR PROBLEMATIK	1
2. DER BEGRIFF DES EIGENTUMS	8
2.1 <u>Geschichtliche Entwicklung</u>	8
2.1.1 Eigentum im römischen Recht	8
2.1.2 Das germanische Eigentumsrecht	9
2.1.3 Neue Impulse aus England und Frankreich	10
2.1.4 Das 19. Jahrhundert	12
2.1.5 Eigentum in der Zeit des Nationalsozialismus	14
2.2 <u>Jagd- und Fischereirechte als Eigentum</u>	15
2.3 <u>Der Eigentumsinhalt im Art. 14 GG</u>	18
2.3.1 Die Eigentumsgarantie als Grundrecht und Grundlage unserer Wirtschafts- und Sozialordnung	18
2.3.2 Bestimmung von Inhalt und Schranken als Ausdruck der Sozialbindung?	20
2.3.3 Produktiv- und Konsumeigentum	25
2.4 <u>Das öffentliche Interesse am Privateigentum</u>	27
2.4.1 Nachbarrechtliche Kollisionen hoheitlich geregelt und geschlichtet	28
2.4.2 Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sind kein Privatinteresse	31
2.4.3 Vorschub für Systemänderung?	33
3. DAS WESEN DER ZWANGSVERBÄNDE	35
3.1 <u>Die Genossenschaftsidee</u>	36
3.1.1 Genossenschaften im historischen Sinne	36
3.1.2 Genossenschaften heute	37
3.2 <u>Staatliches und privates Interesse an der Genossenschaftsbildung</u>	38
3.2.1 Schutzgenossenschaften	41
3.2.2 Wirtschaftsgenossenschaften	43

	<u>Seite</u>	
3.3	<u>Rechte der Genossen</u>	44
3.3.1	Gemeinschaftliches Nutzungsrecht	44
3.3.2	Eingeschränkte Verwaltungsbefugnis	46
3.3.3	Recht auf unmittelbaren Besitz	48
4.	RECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DER GESETZE ANHAND DES GRUNDGESETZES	50
4.1	<u>Gesetzliche Grundlage zur Bildung von Zwangsverbänden und deren Ausgestaltung</u>	50
4.1.1	Konkurrierende Gesetzgebung und Rahmenvorschrift	50
4.1.2	Staatsaufsicht und Selbstverwaltung	52
4.2	<u>Beschränkungen des Eigentums verfassungswidrig?</u>	53
4.2.1	Zweckmäßigkeit der Einschränkungen	53
4.2.2	Zumutbarkeit der Einschränkung	55
4.2.3	Verhältnismäßigkeit	56
5.	RESUMÉE	58
6.	LITERATURVERZEICHNIS	60
Anhang I	Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein- Westfalen - Landesfischereigesetz - v. 11. Juli 1972	
Anhang II	Bundesjagdgesetz v. 29. 11. 1952 i.d.F. v. 1.4.1977	
Anhang III	Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände - Erste Wasserverbandsverordnung - i.d.F. v. 3.9.1937	
Anhang IV	Lebenslauf	
Anhang V	Ehrenwörtliche Erklärung	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BayFischG	Fischereigesetz für das Königreich Bayern
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH(Z)	Bundesgerichtshof (Zivilsachen)
BJG	Bundesjagdgesetz
BSG(E)	Bundessozialgericht (Entscheidung)
BVerfG(e)	Bundesverfassungsgericht (Entscheidung)
BVerwG(E)	Bundesverwaltungsgericht (Entscheidung)
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Gemeinsames Verwaltungsblatt
LFischG NW	Landesfischereigesetz für Nordrhein-Westfalen
LJG Nds	Landesjagdgesetz für das Land Niedersachsen
LJG SH	Landesjagdgesetz für das Land Schleswig-Holstein
PrFischG	Preußisches Fischereigesetz
RJG	Reichsjagdgesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -
WVG	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz -
WV	Weimarer Reichsverfassung
WVVO	Ers-e Verordnung über Wasser- und Bodenverbände

1. ZUR PROBLEMATIK

Am 11.7.1972 wurde für das Land Nordrhein-Westfalen ein neues Fischereigesetz erlassen (GVBl A 1972 S. 226 ff.), welches unter anderem Regelungen über den Zusammenschluß von Grundeigentümern an fließenden Gewässern¹⁾ zu Fischereigenossenschaften enthält. Obwohl auch schon in dem bis dahin gültigen Fischereigesetz (Preußische Fischereigesetz v. 11.5.1916 i.d.F. der Gesetze v. 25.7.1933, 18.1.1934, 24.6.1952 und 23.7.1957 und für den ehemals Lippischen Landesteil das Lippische Fischereigesetz v. 20.4.1931) Die Bildung von Schutz- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgesehen war, ergibt sich aus der Neugestaltung dieses Gesetzes ein ganz erheblicher Unterschied. Gemäß § 37 des Preußischen Fischereigesetzes (im folgenden: pr. FischG) beruhte der Zusammenschluß zu einer der obengenannten Genossenschaften auf einem zivilrechtlichen Vertrag der Beteiligten. Es war also eine absolut freiwillige Genossenschaftsbildung. Nach § 72 Nr. 3 pr. FischG bestand wohl die Möglichkeit, nicht bindungswillige Minderheiten in eine durch Mehrheitsbeschluß gegründete Genossenschaft zwangsweise mit einzubeziehen, ebenso wie auch eine zwangsweise Bildung von Genossenschaften durch aufsichtsbehördlichen Erlaß ihrer Satzung zulässig war (§ 37 i.V.m. §§ 65, 67 pr. FischG). Dieses galt aber als der Ausnahmefall²⁾. In der neuen Fassung des Fischereigesetzes hingegen ist für die Eigentümer von Gewässergrundstücken gar keine, auch keine mehrheitliche Wahlmöglichkeit gegeben. Sie "bilden eine Fischereigenossenschaft" des öffentlichen Rechts (§ 4 LFischG NW i.V.m. § 22 Abs.1 LFischG NW) und werden dabei zu einer Mitgliedschaft gezwungen. Die in Nordrhein-Westfalen aufgrund dieses Gesetzes entstandenen Fischereigenossenschaften sind insofern als Zwangsgenossenschaften zu bezeichnen.

1) Vgl. zur Definition "fließende Gewässer" § 1 Abs.II Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz - im folgenden LFischG NW.

2) Vgl. Hans Delius: Das Preußische Fischereigesetz, 2. verbesserte Aufl. Berlin 1929, S. 88 Anm. zu § 37 (Kommentar).

Eine Reihe von Grundstückseigentümern, die Mitglieder einer solchen Genossenschaft werden mußten, fühlen sich dadurch in ihren Grundrechten verletzt und reichten Verfassungsbeschwerde ein. Insbesondere verstoße das Gesetz, so führen die Beschwerdeführer aus, gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG¹⁾.

Das Eigentum erhält seinen Wert durch bestimmte Grundbefugnisse des Eigentümers, nämlich: "die Befugnis zum Besitz, zur Verwaltung zur Nutzung und zur Verfügung"²⁾. Das Fischereirecht, welches nach § 4 LFischG NW "... untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden " ist, an sich aber auch schon als Vermögenswerte zivilrechtliche Rechtsposition angesehen wird und damit Eigentum i.S. des Art. 14 GG ist³⁾, geht mit der Genossenschaftsgründung an diese über (§ 22 I LFischG NW). Sie muß das Fischereirecht durch den Abschluß von Fischereipacht- oder Fischereierlaubnisverträgen nutzen (§ 13 LFischG NW), so daß der Eigentümer die Besitzbefugnis in jedem Fall verliert. Die Sachherrschaft über die der Fischerei dienenden Anlagen, wie Ufer, Brücken und Zugangswege, erlangen Fischereipächter und Angelscheininhaber (§ 13 i.V.m. § 20 II LFischG NW).

Die Ausgestaltung dieser Verträge liegt in den Händen der Genossenschaft, in deren Organ, der Genossenschaftsversammlung, der Eigentümer nur ein Mitstimmrecht als Person und entsprechend dem Wert der eingebrachten Fischereirechte hat (§ 27 II S.1 und 2 LFischG NW).

1) Im Einzelnen behaupten die Beschwerdeführer, kollidieren die §§ 2, 3, 7, 9, 12, 12, 16, 17, 20, 22, 23, 24 und 55 LFischG NW mit den Art. 2 i.V.m. 20 III, 9, 12, 13, 14, 15 und 19 GG. Zitiert nach Martin Kriele: Rechtsgutachten für die Nordrhein-Westfälische Landesregierung betreffend die Verfassungsbeschwerde gegen das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.7.1972, Köln 28.1.1975 (unveröffentlicht).

2) Willi Geiger: Grundeigentum - Inhalt und Schranken - Vortrag, gehalten vor der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht, in: Hefte der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht, Febr. 1971, S. 39 (Geiger bezieht diese Kriterien nur auf das Sachenrecht). Sie sind eine Stütze in der Argumentation von Klaus Vogel: Rechtsgutachten für die Beschwerdeführer betreffend die Verfassungsbeschwerde gegen das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.7.1972, Heidelberg 1973 (unveröffentlicht), S.22 ff.

3) dazu ausführlicher Klaus Vogel, a.a.O., S. 19 .

Dieses Stimmrecht umfaßt die gesamte verbleibende Verwaltungsbefugnis, die in den Fällen besonders eingeschränkt wirkt, wenn sich der einzelne Grundstückseigentümer mit seinen Vorstellungen über die Ausgestaltung von Verträgen, oder die Verteilung der Lasten und Pächterträge der Mehrheit der Genossenschaftsversammlung unterwerfen muß (§§ 22 II und 27 II LFischG NW).

Zugunsten einer nicht gesicherten Ertragsbeteiligung muß der Eigentümer eines Gewässergrundstückes auf eine individuelle Nutzung seiner Rechte, sei es, daß er die Fischerei zur eigenen Erholung und Entspannung selbst ausüben und den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Verkauf der Fische ziehen, oder aber auch seine Rechte ganz oder teilweise verpachten wollte, verzichten. Was bleibt, ist die Verfügungsbefugnis, deren Wert aber durch den Mangel an den anderen drei Rechten geschmälert ist. Ebenfalls ist durch die auferlegten Beschränkungen der wirtschaftliche Wert stark reduziert¹⁾.

Ein Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung bei der Neufassung des Fischereirechts war die Rechtsvereinheitlichung, insbesondere eine Angleichung an das gültige Jagdrecht²⁾. Das heutige Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.11.1962 (BGBl. I S.789 mit Berichtigung S.843) i.d.F. des Gesetzes vom 16.3.1961 (BGBl. I S. 221)³⁾ ist ein Rahmengesetz (nach Art. 75 III und 74 I GG), welches seine wesentlichen Bestandteile aus dem alten Reichsjagdgesetz (RJG) vom 3.7.1934 (RGBl. I S. 549) sowie verschiedenen Landesgesetzen entliehen hat. Hier ist das Jagdrecht - wie im vorigen das Fischereirecht - mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und gilt als ein Bestandteil des Grundstückes (§ 3 Abs.1 BJG). Sofern nicht die Größe des Grundstückseigentums den Erfordernissen eines Eigenjagdbezirkes, in dem

1) Vgl. zu den Beschränkungen ebd., S. 4 ff.;
Robert von Schalburg: Die Sozialbindung des Grundeigentums
- dargestellt am Beispiel des Nordrhein-Westfälischen Fischereigesetzes, in: Agrarrecht 4. Jg. Heft 1, Januar 1974, S. 2 f.

2) Vgl. Martin Kriele, a.a.O., S. 2 .

3) Bekanntmachung der Neufassung des BJG vom 30.3.1961 (BGBl. I S. 304).

dann auch das Jagdrecht durch den Eigentümer selbst ausgeübt werden kann, entspricht (§ 7 BJG), bilden die Grundstücke im Bereich einer Gemeinde einen "gemeinschaftlichen Jagdbezirk" (§ 8 BJG). Die Eigentümer der zu einem gemeinsamen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen werden zu einer Jagdgenossenschaft des öffentlichen Rechts (§ 9 Abs.1 BJG i.V.m. den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Länder) zusammengeschlossen. Auf diese geht dann auch das Recht zur Ausübung der Jagd über (§ 8 Abs. 4 BJG). Die Jagdgenossenschaft beschließt mehrheitlich nach Anzahl der Mitglieder und eingebrachter Grundfläche über die Art der Nutzung des Jagdrechts sowie über die Verwendung des Nutzungsertrages (§§ 10 und 9 Abs.3 BJG). Auch hier gibt, wie im zuvor angesprochenen Fall des Nordrhein-Westfälischen Fischereirechts, der Grundstückseigentümer zwangsweise einen wesentlichen Teil seiner eigentumsgestaltenden Rechte auf, zugunsten einer Genossenschaftsmitgliedschaft und einem anteiligen Nutzungsertrag. Da sich das BJG in seinem, für einen Beschwerdegrund maßgeblichen § 3 Abs.3 fast wörtlich an den § 5 Abs.1 RJG von 1934 anlehnt, erstreckt sich der Art. 14 GG auf ein bereits eingeschränktes Eigentum¹⁾, auf ein Eigentum, "wie das bürgerliche Recht und die gesellschaftlichen Anschauungen es geformt haben"²⁾. Wegen der darin begründeten verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit, die ja eigentlich nur formell ist, gab es trotz der Ähnlichkeit der Sachlage zu der oben beanstandeten Grundrechtskollision bezüglich des Jagdrechts keine Verfassungsbeschwerde. Dessen ungeachtet erscheint es durchaus denkbar, daß auch ein Jagdberechtigter sein Grundeigentum in der Weise nutzen möchte, wie es ihm nach dem Sachenrecht möglich wäre³⁾, also die Jagd auf seinem Grund und Boden selbst ausüben oder auch selbst bestimmen, wer diesen betreten darf und wer nicht.

1) Vgl. Robert von Schalbach, a.a.O., S. 3 .

2) BVerfGE 1, 278; 2, 402; 11, 70 zit. nach ebda.
Nach Art. 153 WV war eine entschädigungslose Enteignung möglich, so daß eine Verfassungsbeschwerde ohnehin hoffnungslos gewesen wäre.

3) Das BGB bestimmt in § 903 den Inhalt des Eigentums: "Der Eigentümer kann mit seiner Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen."

Da aber auch die Vertragsfreiheit ein wesentlicher Bestandteil der Eigentumsgarantie ist, kann in der Befugnis zum Abschluß von Verträgen durch die Genossenschaft - womöglich gegen den Willen des Jagdberechtigten - eine erhebliche Verletzung der grundrechtlichen Eigentumsgarantie gesehen werden.

In den beiden vorangegangenen Fällen wurden durch Gesetze vermögenswerte Rechte, die mit dem Eigentum an Grund und Boden in engstem Zusammenhang stehen sowie das Eigentum selbst mit dem Beitrittszwang zu einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft eingeschränkt.

Eine dritte Parallele bietet sich hier in den Gesetzen, die eine Mitgliedschaft in Wasserverbänden nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹⁾, des Wasserverbandsgesetzes (WVG)²⁾, der ersten Wasserverbandsverordnung (WVVO)³⁾ sowie den Landeswassergesetzen (LWG)⁴⁾ bewirken⁵⁾. Mitglieder von Wasserverbänden können gemäß § 3 WVVO sein:

- 1) Langtitel: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts v. 27.7.1957 (BGBl I S.1110) i.d.F. v. 16.10.1976 (BGBl I S. 3017).
Es schränkt in den §§ 1a Abs.III und 24 die Nutzungsmöglichkeiten durch den Eigentümer grundsätzlich ein, enthält aber keine Regelung über Eigentumsbeschränkungen durch Wasserverbände und wird daher im folgenden nur unterstützend zitiert.
- 2) Langtitel: Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10.2.1937 (RGBl I S. 188; BGBl III 753-2). Der einzig noch gültige § dieses Gesetzes bezeichnet die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände.
- 3) Langtitel: Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3.9.1937, geändert durch Verordnung vom 24.4.1941 (RGBl I S.224). Eine zweite und dritte Verordnung behandelt ausschließlich Spezialfragen und wird hier nicht weiter berücksichtigt.
- 4) Die Landeswassergesetze konkretisieren das WHG entsprechend regionaler Belange.
- 5) Die Parallele kann nur gesehen werden in bezug auf bestimmte Rechte, die mit dem Eigentum verbunden sind. Ein erheblicher Unterschied zwischen den erstgenannten Fällen und dem folgenden liegt darin, daß sich die Beschränkungen einmal auf eine selbständige vermögenswerte Rechtsposition beziehen, die mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist, im anderen Falle haben die Beschränkungen eine unmittelbare Wirkung auf das Eigentum an Grund und Boden.

1. jeweilige Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken und Anlagen (dingliche Mitglieder)
2. Personen, denen der Verband die Pflicht, Gewässer oder Ufer zu unterhalten, abnimmt oder erleichtert, oder deren Vorgänger sie abgenommen hat (Unterhalter)
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften
4. andere Personen, wenn die obere Aufsichtsbehörde (§§ 112 ff.) sie zuläßt.

Eigentümer können als Mitglied einem Wasserverband "zugewiesen" (§ 13 I WVVO), oder zu einem solchen "vereinigt" oder "gezogen" werden (§§ 153-155 WVVO). Der Verband kann dann auf den zu ihm gehörenden Grundstücken sein "Unternehmen"¹⁾ betreiben, ohne daß aufgrund von Eigentumsrechten dagegen Einspruch erhoben werden könnte (§ 22 I WVVO). Darüber hinaus muß der Eigentümer eine Strukturveränderung seines Grundstücks und noch weitere Beschränkungen des Grundeigentums zur Erleichterung der Verbandsarbeit hinnehmen (§§ 22 II, III und 23 II WVVO). Gemeint sind mit diesen Beschränkungen Weideverbote, Verbote der Torfentnahme oder auch das Verbot Zäune in der Nähe von Gewässern oder Verbandsanlagen zu errichten²⁾.

Der Hinweis auf eine möglichst schonende Nutzung (§ 22 IV WVVO) und gegebenenfalls eine Nutzungsentschädigung durch den Verband (§ 26 WVVO) mildert den Eingriff in das Eigentum, der sich im wesentlichen als eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten und Besitzbefugnisse darstellt. Damit ist die Eigentumsbeschränkung der WVVO weniger stark als dies in dem oben angesprochenen Fischerei- oder Jagdgesetzen der Fall war, denn diese nehmen darüber hinaus noch das Verwaltungsrecht über das Eigentum. Da aber nach Geiger bereits der Entzug nur eines der obengenannten, mit dem Eigentum verbundenen Befugnisse als Enteignung angesehen werden muß³⁾, kann auch für die Wasserverbände

-
- 1) "Unternehmen" im wasserrechtlichen Sinn sind Bauten, Anlagen und Arbeiten an Grundstücken und Gewässern zur Durchführung der Aufgabe. Vgl. § 17 WVVO.
 - 2) Vgl. Alfred Bochalli, Curt von Arensdorff: Das Wasser- und Bodenverbandsrecht, Quakenbrück 1972, S. 18 .
 - 3) Vgl. Willi Geiger, a.a.O.

gefolgert werden, daß die unfreiwillige Mitgliedschaft in einem derartigen Verband eine Enteignung mit sich bringt und daher entschädigt werden muß. Der Gesetzgeber vertritt die Auffassung, die erwähnten Eigentumsbeschränkungen seien nur eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums gemäß Art. 14 Abs.I Satz 2 GG und seien im Rahmen der Sozialbindung nach Art. 14 Abs.II GG zulässig.

Die Frage, wo die Sozialbindung des Eigentums ihre Grenze hat und die Enteignung beginnt, d.h. wie weit das Eigentum unter Berufung auf Art. 14 Abs.II GG eingeschränkt werden kann, ohne die Institutsgarantie des Art. 14 Abs.I Satz 1 übermäßig zu belasten, ist schon seit langer Zeit ein im Grundsatz viel diskutiertes Problem. Wo immer eine Stellung dazu genommen wurde, ist dies Ausdruck einer politischen und sozialen Einstellung zum Eigentum gewesen.

Die Aufgabe dieser Arbeit soll es nun sein, Argumente zu sammeln und zu bewerten, die eine Beurteilung zulassen, ob Gesetze über die Zwangsmitgliedschaft in Fischerei- und Jagdgenossenschaften sowie in Wasserverbänden und die damit verbundene Eigentumsbeschränkung mit der Institutsgarantie des Art. 14 Abs.I, Satz 1 GG vereinbar sind¹⁾.

1) Da die Betrachtung der einzelnen Landesgesetze nicht wesentlich zur Klärung des Problems beitragen würde, beschränke ich mich, auch um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, auf die bereits angesprochenen Gesetze und Verordnungen.

2. DER BEGRIFF DES EIGENTUMS

Um den Sinn und Inhalt eines Grundrechts besser zu verstehen, erscheint es sinnvoll, seine geistesgeschichtliche Herkunft und Entwicklung zu betrachten.

2.1 Geschichtliche Entwicklung

2.1.1 Eigentum im römischen Recht

Was in lateinischen Urkunden *propietas*, *dominium* und *proprium* genannt wird, heißt in einer Übersetzung Meister Eckhardts (1260-1328) Eigentum und bezeichnet all das, "was einem Menschen 'zu eigen', was ihm als diesem besonderen Individuum gehört"¹⁾.

Es begründet (*dominium* wird gleichfalls mit 'Eigentümer' und 'Herr' übersetzt) ein Herrschaftsrecht, dessen Wesen die freie, tatsächliche und rechtliche Sachherrschaft des Eigentümers ist²⁾.

Das Eigentum an Grund, Boden, Haus und Hof lag völlig individualisiert in der alleinigen Verwaltungs- und Verfügungsmacht des *pater familias*³⁾, des Hausvaters. Eine soziale Gebundenheit gab es nicht.

Bemerkt muß noch werden, daß die Eigentumsrechte ausschließlich Römern vorbehalten und so Privileg und Ausdruck eines Herrscherbewußtseins war⁴⁾.

-
- 1) Johannes Hoffmeister (Hrsg.): Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 2. Aufl. Hamburg 1955, S.187, zit. nach Rolf-Peter Callies, Eigentum als Institution - Eine Untersuchung zur theologisch-anthropologischen Begründung des Rechts, München 1962, S. 59.
 - 2) Vgl. Karlernst Roth: Die öffentlichen Abgaben und die Eigentums-garantie im Bonner Grundgesetz, Heidelberg 1958, S.19; Friedrich Lent, Karl Heinz Schwab: Sachenrecht, 15. Neubearb. Aufl., München 1976, S.84 (Zitierweise: Lent/Schwab).
 - 3) Vgl. ebda., S. 95; Gerhard Dulckeit, Fritz Schwarz, Wolfgang Waldstein: Römische Rechtsgeschichte, 6. Neubearb. Aufl., München 1975, S. 44 und S. 55 .
 - 4) Vgl. Lent/Schwab, S. 95 .

2.1.2 Das germanische Eigentumsrecht

Während das römische Recht das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Gütern einheitlich unter den Begriff der "Sachherrschaft" stellt, differenziert das germanische Eigentumsrecht scharf zwischen Boden und Mobilareigentum (Fahrnis). Der Boden gehörte als Obereigentum den Grundherren und wurde den Bauern als Untereigentum zu Lehen gegeben. Diese Differenzierung bringt schon die stärkere Betonung der Eigentumsbindung zum Ausdruck¹⁾.

Auch nachdem sich aus älteren Formen gemeinschaftlicher Nutzung von Grund und Boden, etwa durch Markgenossenschaften und als Sippen-eigentum die Möglichkeit des Sondereigentums ergeben hatte, traten noch die alten öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Bindungen deutlich hervor²⁾. Eine zum Ausschluß Dritter berechtigende Verfügungsgewalt über das Bodeneigentum gab es nicht³⁾, dafür aber ein mit mancherlei Lasten gegenüber dem Lehnsherrn beschwertes Recht der Nutzung. Dieses feudalistische System bestimmte für lange Zeit die Ausgestaltung des Eigentumsbegriffs. Nur in den Städten, in denen eine freiere wirtschaftliche Ordnung herrschte, bildete sich auch ein individuell verfügbares Eigentum aus⁴⁾. Diese Entwicklung ist einerseits auf einen Einfluß des Corpus juris, andererseits

1) Vgl. Lent/Schwab, S. 95 .

2) Vgl. Georg Dahm: Deutsches Recht - die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts, 2. neubearb. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1963, S. 451.

3) Vgl. Helmut Rittstieg: Eigentum als Verfassungsproblem, Darmstadt 1975, S. 3 .

4) Vgl. Ulrich Scheuner: Die Garantie des Eigentums in der Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, in: Ulrich Scheuner, Emil Küng: Der Schutz des Eigentums, Hannover 1966, S. 12. (Zitierweise: Scheuner/Küng).

aber auch auf die Naturrechtslehre, als dessen Begründer Grotius gilt, zurückzuführen. Er spricht von der Unverletzlichkeit des Eigentums, aber auch noch von dessen Sozialbindung und gestaltet damit nachhaltig den Eigentumsbegriff¹⁾.

2.1.3 Neue Impulse aus England und Frankreich

Aufbauend auf den Gedanken Grotius entwickelte sich in England die Naturrechtslehre weiter. Hier war der Hochadel in seiner dominierenden Rolle durch die 'Gentry' abgelöst. Gleichzeitig fand eine Kommerzialisierung der Landwirtschaft und eine Entwicklung der Marktgesellschaft statt²⁾, deren entscheidende Institute das Eigentum und der Vertrag wurden³⁾. Damit war für England das mittelalterliche Gemeinwohldenken endgültig begraben⁴⁾. Die Naturrechtslehre⁵⁾ bestimmte aber nicht nur die Besitzverhältnisse, sondern auch den Eigentumsinhalt und die Verfügungsgewalt darüber neu. Thomas Hobbes und John Locke vertraten die Meinung, daß auch menschliche Arbeit und Kenntnisse austauschbar und eigentumsfähig seien⁶⁾. Damit umfaßte das

1) Vgl. Erik Wolf: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. durchgearb. und ergänzte Aufl., Tübingen 1963, S. 280 f.

2) Vgl. Helmut Rittstiegl, a.a.O., S. 22 f.

3) Vgl. ebda., S. 25 .

4) Als Indiz dafür gilt die individuelle Nutzung des Ackerlandes, das durch Parlamentsgesetz von 1656 und 1660 dem Kronlehen entzogen und zu freiem Eigentum erklärt wurde. Das übrige Grundeigentum blieb mit seinen Sonderrechten erhalten.
Vgl. Helmut Rittstiegl, a.a.O., S. 28 .

5) Die Naturrechtslehre in England stützt sich auf den "Gesellschaftsvertrag", der nach John Locke den Zweck gehabt habe, den Staat als Garant für die Gewährleistung der ursprünglichen Menschenrechte Freiheit, Eigentum und Gleichheit zu verpflichten.
Vgl. dazu Helmut Coing: Grundzüge der Rechtsphilosophie, 3.Aufl., Berlin, New York 1976, S. 34 .

6) Darüber hinaus faßt Locke sogar die Begriffe "Leben, Freiheit und Besitz" unter dem "allgemeinen Namen Eigentum" zusammen.
Zit. nach Helmut Rittstiegl, a.a.O., S. 32 .

Eigentum erstmals nicht nur Gegenstände, sondern auch andere vermögenswerte Rechte. An Dingen der Natur besteht ein Gemeineigentum, das durch die zu ihrer Erlangung aufgewendete Arbeit zu Individual-eigentum wird. Das gilt für die Aneignung von wildlebenden Tieren wie auch für die Aneignung von Grundbesitz. Begrenzt ist dieser Erwerb durch die eigene Leistungsfähigkeit und die Belange anderer Bürger¹⁾. Da Eigentum nach der Lehre allein dem Wohl und Vorteil des Eigentümers dient, kann dieser den Gegenstand sogar zerstören, wenn es erforderlich ist.

Diese eigentumsphilosophische Revolution wirkte sich maßgeblich auf die Erklärung der Menschenrechte und von daher auch auf die französische Verfassung aus. Nach dieser wurde unter dem Einfluß des römischen Rechts, das frei bewegliche Eigentum²⁾ zu einem absoluten Recht, das es erlaubte, andere von dem Gebrauch auszuschließen und frei darüber zu verfügen³⁾. Die Schranken des Eigentums lagen in gesetzlichen Bestimmungen und den Rechten anderer. Aus dem mittelalterlichen Gedankengut wurde außerdem das Recht des Landesherrn übernommen, zum allgemeinen Wohl das Eigentum der Untertanen zu belasten. Die Entschädigung dafür formte das noch heute gültige Institut der Enteignung. Die in der französischen Verfassung verbürgten Menschenrechte, die eine auf Unbeschränktheit und Freiheit begründete Eigentumsauffassung verkörpern, waren richtungsweisend für die gesamte europäische Wirtschafts- und Verfassungsentwicklung⁴⁾.

1) John Locke: Second Treatise erläutert ebda., S. 76 ff.

2) Auf das Eigentum an Grund und Boden bezogen erhielt sich noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das feudalistische Ober- und Untereigentum. Erst die Dekrete vom Juni 1792 löschten die feudalistischen Rechte ersatzlos aus.

Vgl. Ulrich Scheuner: Scheuner/Küng, S. 18 .

3) Vgl. Ulrich Scheuner: Scheuner/Küng, S. 16 .

4) Vgl. ebda., S. 19 .

Im folgenden soll nur noch auf die Entwicklung in Deutschland eingegangen werden.

2.1.4 Das 19. Jahrhundert

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren in der deutschen Bodenordnung gebietsweise Strukturen erkennbar, die auf eine genossenschaftliche Flurverfassung, d.h. eine gemeinsame, abgesprochene Nutzung des Acker- und Weidelandes durch die Dorfgenossen (Almende oder Gemeinheit) hinwiesen. Doch der Feudalismus breitete sich aus und hielt sich dann mit seinen unsozialen Elementen, Frondienste und Leibeigenschaft, noch erstaunlich lange. Die Ablösung davon geschah aufgrund eines wachsenden Widerstandes der ländlichen Bevölkerung und der Einsicht der Grundherrn, daß mit vertraglich gebundenen und entlohnten Arbeitskräften bessere Arbeitsleistungen zu erzielen sind. Der Mangel von Grundrechten in der Reichsverfassung von 1871 wurde durch Verfassungen der deutschen Länder ausgeglichen. Diese bezeichneten das Eigentum als unverletztlich¹⁾, enthielten aber Bestimmungen über die Zulässigkeit der Enteignung zum allgemeinen Wohl und die Bindung an eine Entschädigung²⁾. Das band vor allem die Verwaltung, denn dem Gesetzgeber oblag ja die Bestimmung des Eigentumsinhalts und der Entschädigung. Aber immerhin galt nun das Prinzip der Werterhaltung des Sacheigentums, zudem nun auch das Grundeigentum gezählt wurde. Bis zum Beginn des 1. Weltkrieges empfand man jedenfalls diesen Schutz des Eigentums als zureichend³⁾. Daneben gab

1) In einigen Landesverfassungen wurden die Eigentums- und Freiheitsrechte in einem Artikel genannt und so die enge Verbindung beider dokumentiert. Das entsprach der vorherrschenden Rechtslehre und Sozialtheorie "... in diesem Zeitalter bürgerlicher und liberaler Strömungen...".

Nach Ulrich Scheuner: Scheuner/Küng, S. 22 .

2) Vgl. ebda., S. 21 .

3) Vgl. ebda., S. 25 .

es, und das muß hier wegen seiner Bedeutung für die Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert erwähnt werden, eine starke Kritik an der bürgerlichen Eigentumsordnung. Der Sozialismus verlangte die "Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft"¹⁾, der Kommunismus die Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln schlechthin. Diese Tendenzen vermochten jedoch nicht auf die Gestaltung des § 903 BGB²⁾ Einfluß zu nehmen, dessen Charakter durch das Naturrecht und die Pandektentheorie geprägt ist³⁾.

Nach dem 1. Weltkrieg erhob sich unter dem Einfluß der russischen Revolution und innerer Arbeiterbewegungen überall die Forderung nach Sozialisierung oder zumindest sozialrechtlichen Beschränkungen des Eigentums. Die Weimarer Verfassung berücksichtigte dieses und gestaltete den Eigentumsbegriff reichsweit einheitlich mit folgenden Kriterien (nach Scheuner):

- a) Als Eigentum der verfassungsrechtlichen Garantie werden vermögensrechtliche Werte aller Art geschützt.
- b) Als Enteignung wird nicht nur die volle Entziehung des Eigentums angesehen, sondern auch Beschränkungen, die über die Sozialbindung hinausgehen, den Wesensgehalt des Eigentums trifft und wesentlich mindert.
- c) Einseitige Beeinträchtigungen ohne öffentliches Vorhaben waren möglich und galten als Enteignung.

1) Gothaer Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands von 1875. Zitiert nach Ulrich Scheuner: Scheuner/Küng, S. 27 .

2) "Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen."

3) Vgl. Ulrich Scheuner: Scheuner/Küng, S. 27 .

- d) Enteignung konnte in Form eines Verwaltungsaktes oder allgemeiner Gesetze wirksam werden.
- e) Eine Enteignung bedurfte einer gesetzlichen Grundlage und der Erfordernis der Notwendigkeit der Maßnahme zum allgemeinen Wohl. Es bestand Entschädigungspflicht.

Damit war sowohl der wirtschaftlichen Funktion des Eigentums, die über den engen Begriff des Sacheigentums des bürgerlichen Rechts hinausführte, wie auch den Sozialisierungstendenzen Rechnung getragen.

2.1.5 Eigentum in der Zeit des Nationalsozialismus

Seit dem Jahre 1933 wurde neben anderen der Artikel 153 WV nicht mehr angewendet. An seine Stelle traten Notverordnungen, in denen der Gemeinschaft grundsätzlich Vorrang gegenüber den Individuen gegeben wurde, der Gebrauch des Eigentums hat dem Volkswohl zu dienen¹⁾. Die absolute Bestimmung mußte eine Einschränkung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsmöglichkeiten bedeuten. Dies wirkte sich vor allem im Boden- und Bauernrecht aus, dem besondere Bedeutung beigemessen wurde. Eine Enteignung war entschädigungslos möglich, wenn dadurch ein "Unrechtszustand" beseitigt wurde, das Eigentumsrecht "verwirkt" war. Diese Regelungen öffneten staatlichen Konfiskationen aus politischen oder rassistischen Gründen Tür und Tor²⁾.

Hier, wie zu anderen Zeiten auch, steht der Eigentumsbegriff in einer gegenseitigen Abhängigkeit zum Wirtschafts- und Sozialsystem, das ihn gestaltet, aber das gleichwohl er gestaltet.

1) Vgl. Helmut Rittstieg, a.a.O., S. 272 f.;
Lent/Schwab, S. 96 .

2) Vgl. ebda.

2.2 Jagd- und Fischereirechte als Eigentum

Nach einem Urteil des BVerfG¹⁾ schützt die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nur das durch Gesetze ausgeformte Eigentum. Es kann also nur ein Eigentum eingeschränkt sein, welches durch ein Gesetz als Eigentum anerkannt ist. Hierunter fallen zunächst all die Dinge, deren Zugehörigkeit zum Eigentumsbegriff schon historisch ist, die "handgreiflichen, beweglichen Sachen, das Fahrniseigentum²⁾". Später wurde auch ein Eigentum an Grund und Boden begründet. Da diese beiden Elemente die entscheidenden Mittel zur Sicherung der Selbständigkeit und als Lebensgrundlage bildeten, werden sie als "Sacheigentum" durch den § 903 BGB geschützt, ebenso wie die mit dem Eigentum verbundenen "dinglichen Rechte"³⁾. In dem Maße, in dem sich die Wirtschaftsverhältnisse wandelten und die Lebensgrundlage und Daseinssicherung mehr und mehr auch in anderen Vermögenswerten lag, bestand die Forderung nach einer Ausdehnung des Eigentumsschutzes auch auf solche Rechtspositionen. Sie erhielten ihre Dinglichkeit durch Eintragung in eine staatliche Liste (Grundbuch, Handelsregister, Patentrolle) und wurden damit zum "verfaßten Eigentum" gezählt. Die WV trug dem Rechnung und wurde durch Entscheidungen oberster Gerichte bestätigt⁴⁾. Seitdem muß unterschieden werden zwischen Sacheigentum wie es das BGB ausformt - es zeichnet sich durch grundsätzliche Verfügungsfähigkeit und Privatnützigkeit aus - und dem öffentlich-rechtlichen Privateigentum, wie Immaterialgüterrechten, Bankguthaben, Geldforderungen, Anteilen und Mitgliedschaftsrechten⁵⁾. In Art. 14 GG wird aus dem Eigentumsschutz ein Vermögens-

1) Vgl. BVerfGE 24, 396 mit Hinweis auf BVerfGE 20, 351.

2) Vgl. Willi Geiger: Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und ihre Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat, in: Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd.1, Köln und Opladen 1960, S. 187. (Zitierweise: Walter-Raymond-Stiftung)

3) Vgl. Werner Weber, a.a.O., S. 352; dingliche Rechte sind Nutzungs-, Verwertungs- und Erwerbsrechte am Sacheigentum eines anderen. Vgl. Manfred Wolf: Sachenrecht, München 1976, S. 3 f.

4) RGZ 129, 148, 139, 186; zit. nach Werner Weber, a.a.O., S.352 f.

5) Vgl. Willi Geiger, Walter-Raymond-Stiftung, S. 187.

schutz¹⁾, der beide umfaßt²⁾. Während der BGH die Auffassung vertritt, jedes vermögenswerte Recht müsse in den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff einbezogen werden (BGHZ 6, 278), möchte das BVerfG nur solche öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen zum verfassungsrechtlichen Eigentum erklären, die mit einem Aufwand an Arbeit oder Kapital erworben wurden (BVerfGE 1, 278 f.)³⁾. Diese Argumentation erscheint sinnvoll, da von ihr ausgehend die Verhältnismäßigkeit einer Eigentumsbeschränkung als Sozialbindung beurteilt werden kann. Wenn eine Rechtsposition nur oder vorwiegend durch staatliche Gewährleistung gegeben ist, kann der Staat diese Rechtsposition wesentlich stärker begrenzen als ein durch persönliche Leistung erworbenes Recht⁴⁾.

Nach den §§ 4 LFischG NW und 3 Abs.1 Satz 1 und 2 BfjG ist das Fischerei- bzw. Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Das BfjG führt weiter aus, daß an dem Jagdrecht kein selbständiges dingliches Recht begründet werden kann (§ 3 Abs.1 Satz 3 BfjG). Unter Berufung auf § 96 BGB sind diese Rechte also lediglich als Bestandteil, eine mögliche Nutzungsart unter anderen nämlich, des Grund und Bodens anzusehen. Als dieser Bestandteil, der sich schon in der Geschichte durch einen besonderen Freizeitwert für die Landesherren von den übrigen Nutzungsarten unterscheidet, hat sich besonders das Jagdrecht vom Grundeigentum getrennt⁵⁾.

1) Vgl. Ernst Forsthoff: Maunz, S. 90 .

2) Vgl. Lent/Schwab, S. 99 .

3) Besonders Werner Weber, a.a.O., S.354 und Werner Frantz, a.a.O., S. 29 betrachten diese Entscheidung als grundlegend. Die Argumentation wird unterstützt durch die BVerfGE 14, 293; 30, 334 .

4) Gert Nicolaysen spricht von einer "Stärke der Rechtsposition", die dadurch definiert ist, daß die "Stellung des Rechtsinhabers derjenigen des Eigentümers" nahekommt. Eigentumsgarantie und vermögenswerte subjektive öffentliche Rechte, in: Hans Peter Ipsen (Hrsg.): Hamburger Festschrift für Friedrich Schack, Berlin und Frankfurt/M. 1966, S. 108 f.

5) Vgl. Peter Badura: Möglichkeiten und Grenzen des Zivilrechts bei der Gewährleistung öffentlicher und sozialer Erfordernisse im Bodenrecht - Vortrag gehalten am 22.9.1975 anlässlich der Tagung der Deutschen Zivilrechtslehrer, Archiv für civilistische Praxis (AcP) 176, H. 2/3, S.122 (Zitierweise: Badura: AcP).

Heute trägt der Marktpreis für die speziellen Nutzungsrechte Jagd und Fischerei dieser Sonderstellung Rechnung und macht sie zu vermögenswerten Rechten. Als Nutzungsrecht steht es, wenn auch nicht wertmäßig, so doch sachlich auf der gleichen Stufe wie eine landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, die auch Pachtobjekt sein kann. Wegen der ihnen anhaftenden Fremdnützigkeit tragen sie dazu bei, daß der Boden in besonderem Maße Bestimmungen unterliegt, welche die freie Disposition einschränken. Hieran wird die wechselseitige Bindung des Eigentums an Grund und Boden und des Jagd- bzw. Fischereirechts deutlich. Es gibt diese Rechte nicht ohne das Vorhandensein von Grundeigentum, andererseits würde die totale Wegnahme des Jagd- oder Fischereirechts vom Grundeigentum - beispielsweise als Regal - den Wert des Grundstücks erheblich mindern.

Wegen der dem Fischerei- und Jagdrecht anhaftenden Kriterien: Fremdnützigkeit, Dinglichkeit, Vermögenswertigkeit und seiner gewissen Verselbständigung müssen diese Rechte als Eigentum i.S.d. Art. 14 GG angesehen werden. Das Recht, sich herrenlose Tiere anzueignen (Inhalt der §§ 1 Abs.1 BJG, 3 Abs.1 LFischG NW), das zu vergleichen ist mit einer Gewinnchance, ist wie auch der Freizeitgestaltungswert nicht im Art. 14 GG erfaßt, hindert aber nicht die Anwendung der anderen Kriterien. Liegen für diese Rechte Enteignungstatbestände vor, so wirkt sich dies wertmindernd auf das Grundeigentum aus, obwohl andere Nutzungsmöglichkeiten auch unter dem Aspekt der Situationsgebundenheit¹⁾ nicht berührt werden. Hierin liegt ein Unterschied zu den Beschränkungen, die aufgrund der WVVO möglich sind. Diese können einen Enteignungstatbestand für das gesamte Grundstück hergeben.

1) Vgl. Leibholz/Lincke, S. 938 .

2.3 Der Eigentumsinhalt im Art. 14 GG

Die Weimarer Verfassung stellte das erste Mal in der Rechtsgeschichte einen Kompromiß zwischen den extremen Eigentumsideen der Liberalisten und der Sozialromantiker her, indem sie wesentliche Elemente beider Rechtsauffassungen in einem verbindlichen Rahmen vereinigte und die Ausgestaltung dem Gesetzgeber in Anpassung an die jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Erfordernisse überantwortete. Dieses erschien den Schöpfern des Bonner Grundgesetzes offenbar die beste Art eines dynamischen und immer zeitgerechten Rechtsstandes zu sein, so daß sich der Inhalt der Eigentumsgarantie und deren Ausnahme, die Enteignung, in wesentlichen Zügen an die Weimarer Verfassung anlehnt.

2.3.1 Die Eigentumsgarantie als Grundrecht und Grundlage unserer Wirtschafts- und Sozialordnung

Die Freiheit gilt allgemein als das höchste Gut, welches der Staat einem Menschen gewähren kann und steht entsprechend diesem hohen Stellenwert am Anfang unserer Verfassung. Häufig wurde und wird der Begriff der Freiheit mit dem Eigentum in einem Atemzug genannt¹⁾. Dies geschieht nicht zu Unrecht, denn mit Hilfe des Eigentums ist der Mensch in der Lage, seine Lebensverhältnisse frei zu gestalten²⁾. Nur durch den Verbrauch von Gütern, die ihm zu eigen sind, kann er überhaupt existieren. Die Ansammlung von Eigentum ist ein wesentlicher Bestandteil für den Lebensunterhalt der Familie und für die Sicherstellung der eigenen Altersversorgung. Die Eigentumsgarantie

1) Im Rahmen einer Verfassung erstmals in der französischen Menschenrechtserklärung vom 26. August 1789.

2) Vgl. Leibholz/Rinck, GG, 5. Aufl. Köln 1975, Art. 14 Anm. 1, S. 370 f.

gibt dem Bürger eine staatsunabhängige Existenzgrundlage und kann von daher als der "Verfassungsschutz der Freiheit in vermögensrechtlicher Hinsicht" angesehen werden¹⁾. Schon immer war das Eigentum an Grund und Boden als Produktionsmittel ein wesentlicher Faktor der Wirtschaft.

Insbesondere durch die Liberalisierung des Eigentumsbegriffs bestand die Möglichkeit, über die Selbstversorgung hinaus Güter zu produzieren und am Markt teilzunehmen²⁾. Die Industrialisierung erforderte eine Erweiterung des Eigentumsinhalts und gestaltete so durch eine Vervielfältigung der Konkurrenz die Marktwirtschaft in unserem heutigen Sinne. Im Interesse eines wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, dessen Voraussetzung ein Wachstum der Produktion ist, und um eine gewisse Stabilität in das Wirtschaftssystem zu bringen, muß eine rechtsstaatliche Ordnung gewährleistet sein, die den Wirtschaftssubjekten erlaubt, langfristig zu disponieren³⁾. Die Triebkräfte für die Produktionssteigerung sind die Erträge und der Wettbewerb⁴⁾. Ohne die Garantie des Privateigentums ist aber beides nicht denkbar. So ist das Privateigentum neben der Vertrags- und Handlungsfreiheit eine Stütze unserer "freien, sozialen Marktwirtschaft". Die Führung des Wortes "sozial" in der Charakterisierung unseres Staatssystems bedeutet bezüglich des Eigentums zweierlei gleichzeitig:

Zum einen schützt die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs.I Satz 1 GG jedes Eigentum in gleicher Weise. WILLI GEIGER beschreibt dies sehr treffend:

1) Karlernst Roth, a.a.O., S. 17; vgl. dazu auch Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Bd.i, Köln und Opladen 1960, S. 3 ff.; (Zitierweise: Walter-Raymond-Stiftung); Leibholz/Rinck, a.a.O.; ebenso die BVerfGE 14, 263/277; 24, 367/389.

2) Vgl. Helmut Rittstieg, a.a.O., S. 21 f.

3) Vgl. Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, a.a.O., S. 9.

4) Vgl. ebd.

"Er (Art. 14 GG, Anm. d. Verf.) kennt nicht verschiedenartiges Eigentum, schutzwürdigeres und weniger schutzwürdiges Eigentum; er schützt das Eigentum des Reichen mit derselben Absolutheit wie das Eigentum des kleinen Mannes; er schützt das Eigentum an knappen Gütern ebenso strikt wie das, was praktisch unbeschränkt zur Verfügung steht; er schützt das Eigentum an Objekten, die für die Gemeinschaft lebenswichtig sind ebenso stark, wie das Eigentum an Gegenständen für den ausschließlichen persönlichen Gebrauch."¹⁾

Zum Zweiten unterliegt das Eigentum gewissen Beschränkungen²⁾, die in den Belangen der Allgemeinheit liegen. Nach wie vor ist das Verfassungseigentum personengebunden³⁾, wird aber nur "als sozial nützlich Element der Gesellschaftsordnung gewährleistet"⁴⁾. Diese Gemeinschaftsbezogenheit wird durch den Abs. 2 des Art. 14 GG, in dem es heißt: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen" deutlich hervorgehoben⁵⁾.

2.3.2 Bestimmung von Inhalt und Schranken als Ausdruck der Sozialbindung?

Nach heutiger Erkenntnis und Vernunft läßt sich die klassische Vernunftslehre (was zum Besten des Einzelnen in einer Gemeinschaft ist, kann nicht zum Schaden dieser Gemeinschaft sein) nicht halten.

-
- 1) Willi Geiger: Die Eigentumsгарantie des Art. 14 GG und ihre Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat, in: Walter-Raymond-Stiftung, S. 190 f.
 - 2) "Von einer Beschränkung des Grundrechts kann nur gesprochen werden, wenn die Verwertung eines Guts zugunsten öffentlicher Interessen erschwert wird."
Ekkehart Stein: Staatsrecht, 3. neubearb. Aufl., Tübingen 1973, S. 172.
 - 3) Vgl. Leibholz/Rink, a.a.O., Art. 14 Anm. 1, S. 371 .
 - 4) Peter Badura: Eigentum im Verfassungsrecht der Gegenwart (Schlußvortrag), in: Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Bd. 2, Teil T, München 1972, S. T 24. (Zitierweise: Badura, Schlußvortrag).
 - 5) Vgl. Karlernst Roth, a.a.O., S. 24.

Das in seiner Handlungsfreiheit uneingeschränkte Individuum ist sehr wohl in der Lage, der Allgemeinheit nachhaltig zu schaden, indem er seinen persönlichen Vorteil sucht. Unser Staat versteht sich als ein Organ, welches in seinen Handlungen der Gesamtheit seiner Bürger in dem Sinne zu dienen hat, daß die gemeinsamen Interessen einer Vielzahl von Individuen i.d.R. höherwertiger sind, als das Einzelinteresse. Daraus folgt: Das Gemeinwohl ist erster Staatsgedanke. Freilich ist nach dem Liberalismus auch der Einzelne in seinen Rechten, insbesondere den Freiheitsrechten, durch den Staat geschützt, das verbürgt der Rechtsstaat, aber der Staat muß Schranken dort setzen, wo Anliegen der Allgemeinheit diesen Rechten entgegenstehen, das verbürgt der Sozialstaat (Art. 20 Abs.1 und 3 GG)¹⁾.

Da das Eigentum ein wesentliches Instrument der allgemeinen Handlungsfreiheit ist, erfordern diese Gemeinplätze für das Privateigentum die Unterstellung der Eigentumsgarantie unter einen Gesetzesvorbehalt. Dieser muß die Pflichtbindung, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisieren²⁾. Das Grundgesetz sieht diesen Gesetzesvorbehalt im Art. 14 Abs.1 GG vor und überantwortet damit die Konkretisierung der einfachen Gesetzgebungskompetenz.

"Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.
Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt."

-
- 1) Nach eingehender Erörterung definiert Karl-Heinz von Köhler "sozial" als "der Gemeinschaft dienend...", so daß in der Sozialbindung des Eigentums die rechtliche Anerkennung der mittelbar von dem Eigentum ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt zu verstehen ist mit der Folge, daß der Eigentümer rechtlich verpflichtet werden kann, diese Wirkungen bei der Nutzung seines Eigentums zu berücksichtigen."
Fragen des Eigentums im Verwaltungsrecht, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), 1958, S.193
 - 2) Vgl. Georg Dahm, a.a.O., S. 453; Gerhard Leibholz, Dieter Lincke: Denkmalschutz und Eigentumsgarantie, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) H. 23, Dez. 1975, S. 933
(Zitierweise: Leibholz/Lincke)

Diese Nebeneinanderstellung der Garantie und der Beschränkungsmöglichkeit im ersten Absatz des Art. 14 GG verdeutlicht die Gleichwertigkeit des liberalistischen Bestandteils und der Einschränkung als Ausdruck der sozialen Pflichtigkeit. Obwohl sich in Art. 14 Abs.3 GG auch die Möglichkeit der Enteignung durch die Bedingung "zum Wohl der Allgemeinheit" als eine Form der Sozialbindung darstellt, kann dieser Schluß doch nicht mit Absolutheit aufrechterhalten bleiben. Das GG bestimmt ebenfalls eine marktübliche Entschädigung, so daß von dem Eigentümer kein Sozialakt mit einem Opfer für die Gemeinschaft mehr verlangt wird, sondern ein Zwangsgeschäft¹⁾. Dabei ist sichergestellt, daß der Eigentumsentzug nicht gleichzeitig ein Vermögensentzug ist. Art. 14 Abs.3 GG gestaltet die Eigentumsbestands-, Eigentumsgebrauch- und Nutzungsgarantie um in eine absolute und unentziehbare Eigentumswertgarantie²⁾. Ein Opfer des Eigentümers, daß die Bezeichnung 'sozial' zu Recht auf die Enteignung projizieren würde, ist nur in einer nicht näher zu bestimmenden Traditionsbindung oder Gewinnchance zu sehen, die beide nicht schutzwürdig sind. So ist der Begriff Sozialbindung ausschließlich auf die Bestimmungen des Abs.1 Satz 2 und Abs.2 anzuwenden.

Es kann für die vorliegenden Fälle kaum ein Zweifel daran bestehen, daß die Gesetzgebung von den Eigentümern an Grund und Boden gewisse Opfer verlangt, so wie auch nicht bestritten werden kann, daß diese Regelungen im allgemeinen Interesse, d.h. im Interesse einer größeren Anzahl von Menschen als es die Grundeigentümer sind, erlassen wurden. Nicht nur die große Anzahl eventuell begünstigter Sportangler,

1) Es kann nicht angenommen werden, daß sich ein informierter Stadtverordneter Ackerland in einem Bereich, in dem in absehbarer Zeit eine Straße gebaut werden soll, kauft, um sich mal enteignen zu lassen und dabei einen Sozialakt zu begehen. Hier überwiegt eindeutig der geschäftliche Aspekt. (Geschehen in Hessen im Jahre 1975).

2) Vgl. Hans Jürgen Papier: Eigentumsgarantie und Geldentwertung, in: Archiv für öffentliches Recht § 534 m.w.N.

sondern auch die Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fisch- und Wildbestandes begründet das allgemeine Interesse an einer zweckdienlichen Regelung. Auch für die durch die WVVO belasteten Grundstücke kann ein Opfer nicht abgesprochen werden, obwohl die Interessen der "Allgemeinheit" wohl im wesentlichen durch die Genossen selbst verkörpert werden. Es besteht also ein öffentliches Interesse am Privateigentum. Strittig ist indessen noch, ob die gesetzten Schranken des Eigentums über die Sozialpflichtigkeit hinausgehen und damit einen Enteignungstatbestand schaffen¹⁾. Das bei VOGEL führende Argument, der Entzug eines der vier das Eigentum charakterisierenden Befugnisse (Befugnis zum Besitz, zur Verwaltung, zur Nutzung und zur Verfügung) stelle bereits einen Eingriff in das Eigentum dar, der über die Sozialpflichtigkeit hinausgeht, kann nur zum Teil akzeptiert werden. Auch der Entzug aller vier Befugnisse kann nach Ansicht des BVerfG noch im Rahmen der Sozialpflichtigkeit liegen²⁾. Eine andere Möglichkeit der Abgrenzung ist unter dem Gesichtspunkt der Zweckentfremdung möglich. Wird dem Eigentümer eine Bindung auferlegt, welche die Nutzungs- und Dispositionsbefugnis so einschränkt, daß das Eigentum in seinem "Wesensgehalt" entscheidend beeinträchtigt und alternative Nutzungsmöglichkeiten wirtschaftlich nicht vertretbar sind, so geht dies über die Sozialbindung hinaus³⁾. Diese Argumentation ist gestützt auf den

1) Dieses ist ein ständiges und grundsätzliches Problem.
Vgl. Ernst Forsthoff: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd.1, Allgemeiner Teil, 10. neu bearbeitete Aufl., München 1973, S. 341. (Zitierweise: Forsthoff: Verwaltungsrecht).

2) BVerfGE 14, 263 (Feldmühlefall);
BVerfGE 30, 351 (tollwütiger Hund).

3) Vgl. Ernst Rudolf Huber: Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Bd., 2. neubearbeitete und erweiterte Aufl., Tübingen 1954, S.17 ff.; Forsthoff, Verwaltungsrecht, S. 344 .

Art. 19 Abs.2 GG: "In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden"¹⁾. Eine zeitlich begrenzte Einschränkung der Dispositionsbefugnis ist als Sozialbindung zumutbar²⁾ aber nur im Falle der wasserrechtlichen Gesetzgebung denkbar (etwa bei einem Weideverbot bis eine feste Grasnarbe angewachsen ist). Die Beschränkungen durch das LFischG NW und das BJG würden wegen der Endgültigkeit unter dem zeitlichen Aspekt wohl einen Enteignungstatbestand schaffen, wenn zudem das Fischerei- bzw. Jagdrecht in seinem Wesensgehalt angetastet und keine wirtschaftlich vernünftige Nutzung möglich wäre. Nach § 13 LFischG NW und § 10 BJG ist eine Nutzung durch Verpachtung vorgesehen. Über die Zumutbarkeit³⁾ dieser Alternativnutzung kann ebensowenig eine generelle Aussage gemacht werden, wie über das Verhältnismaß bezüglich der Intensität des Eingriffs⁴⁾. Die Definition wann eine Maßnahme

-
- 1) Ausdrücklich erwähnt bei Werner Weber: Eigentum und Enteignung, in Neumann, Nipperdey, Scheuner: Die Grundrechte - Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, 2. Bd., Berlin 1954, S. 357; Karlernst Roth, a.a.O., S. 26 f., S. 35.
Rolf-Peter Callies: Rechtssoziologische Erwägungen zur Funktion des Eigentums - Diskussionsbeitrag zum 4. rechtspolitischen Kongreß der SPD vom 6.-8. Juni 1975, Düsseldorf, in: Dieter Poser und Rudolf Wassermann (Hrsg.): Freiheit der sozialen Demokratie, Karlsruhe 1975, S. 170; ferner Max Dietlein: Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Eigentums und ihre Bedeutung für die soziale Sicherung, ebda.S.185; Leibholz/Lincke, S. 936 und schließlich BGHZ 6, 270 ff.
 - 2) Vgl. Willi Geiger: Walter-Raymond-Stiftung, S. 193 f.
Ernst Forsthoff: Zur Lage des verfassungsrechtlichen Eigentums-schutzes, in Festschrift für Theodor Maunz, München 1971, S. 96 ff. (Zitierweise: Maunz).
 - 3) Während das BVerfG eine Abgrenzung mit diesem Begriff trifft (BVerfGE 5, 146) lehnt der BGH dies ab (BGHZ 32, 208).
 - 4) Vgl. Forsthoff: Verwaltungsrecht, S. 343 ff.; Max Dietlein, a.a.O., S. 185; Leibholz/Rinck, a.a.O., Art. 14, Anm. 9, S. 384 mit Hinweis auf BVerfGE 21, 155; ebenso BVerfGE 18, 132.

"Bestimmung von Inhalt und Schranken" ist und wann Enteignung¹⁾ hat keinen einheitlichen Rahmen und unterliegt damit immer einer zeitgerechten Auslegung durch den Richter²⁾.

2.3.3 Produktiv- und Konsumeigentum

Wie bereits erläutert wurde, baut der Eigentumsbegriff auf verschiedenen Formen von Eigentum auf. Sie unterliegen wohl alle einer einheitlichen Eigentumsgarantie, ihre Inhaltsbestimmung unterliegt jedoch einer sich an gesellschaftlichen Normen orientierenden Jurisprudenz. Es ist einleuchtend, daß Mobiliar einer Wohnung, das Radio, die Armbanduhr, der Kochtopf oder das Essen darin, für die Gemeinschaft eine andere Bedeutung hat als der landwirtschaftlich genutzte Boden, das Bauland oder ein Gewerbebetrieb. Während die einen Dinge zum persönlichen Nutzen und Gebrauch geschaffen wurden, ist dem Grund und Boden eine gewisse Außenwirkung immanent. Durch seinen Charakter, unvermehrbar zu sein, ist seine Nutzung für die Ernährung, die Wohnraumgestaltung und als Standort für Produktionsmittel ein volkswirtschaftliches Anliegen und betrifft die Gesamtheit der Bevölkerung. Bei diesen, wie auch bei allen anderen Produktionsmitteln in Privathand, wir können sie auch Produktiveigentum nennen, liegt eine größere Gemeinschaftsbezogenheit vor als bei dem Eigentum an Gegenständen, deren Funktion es ist, dem persönlichen Gebrauch und der "Verwirklichung der einzelnen individuellen Person

1) Weitere Theorien für die Abgrenzung von Eigentumsbeschränkungen als Sozialbindung oder Enteignung bei Ernst Rudolf Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. 2, S. 26 ff. Eine Erörterung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

2) Besonders anschaulich dargestellt bei: Fritz Baur: Möglichkeiten und Grenzen des Zivilrechts bei der Gewährleistung öffentlicher und sozialer Erfordernisse im Bodenrecht, in: Archiv für civilistische Praxis (AcP) 176, H.2/3, S. 118.
Vgl. Karl-Heinz von Köhler, a.a.O., S. 193 f.

- also subjektiven Zwecken - zu dienen"¹⁾, dem Konsumeigentum. Die gesellschaftlichen Normen bestimmen die Wertigkeit der einzelnen Eigentumsrechte, so daß "eine Abstufung des konkreten Geltungsbereichs der Eigentumsgarantie je nach der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsbedeutung des Eigentumsobjektes" besteht²⁾. Der Maßstab bei dieser Wertbestimmung ist das Verhältnis der Privatnützigkeit³⁾ des Eigentumsrecht zu seiner Fremdnützigkeit. Je eindeutiger die Privatnützigkeit ist, um so geringer wird das Bestreben des Staates sein, dieses Eigentumsrecht einzuschränken⁴⁾. Je stärker hingegen das Interesse der Gesellschaft an dem Eigentumsobjekt ist, weil es für sie einen Nutzen bringt, um so größer ist in unserem Sozialstaatssystem die Sozialbindung, die sich in der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentumsobjektes äußert.

Wie oben bereits ausgeführt wurde, kann das Jagd- und Fischereirecht als eine Nutzungsart des Grund und Bodens angesehen werden, mit dem es verbunden ist. Wie an der anderen möglichen, der landwirtschaftlichen Nutzung, besteht auch bei der jagdlichen und fischereiwirtschaftlichen ein allgemeines Interesse. Sie sind einerseits Bestandteil des Produktiveigentums Boden und schon von daher einer besonderen Einschränkungsfähigkeit unterworfen, andererseits aber isoliert

-
- 1) Vgl. Hans-Martin Pawlowski: Substanz- oder Funktionseigentum? - zum Eigentumsbegriff des geltenden Rechts -, Archiv für civilistische Praxis (AcP) Bd. 165, 1965, S. 412 f.
 - 2) Vgl. Badura, Schlußvortrag, S. T 11 .
 - 3) Vgl. Privatnützlichkeitslehre des Bundessozialgerichtes (JZ 1958, 20).
 - 4) Schon von jeder unterlag daher das ausschließlich der persönlichen Lebensgestaltung dienende Fahrniseigentum einer umfassenderen Eigentumsgarantie als das Eigentum an Grund und Boden. Vgl. Ernst Forsthoff, Festschrift Maunz, S. 93; Helmut Rittstieg, a.a.O., S. 28 .

betrachtet Produktionsmittel für Werte, die in jüngster Zeit zunehmend Bedeutung und Wertschätzung finden: Freizeit, Erholung und Naturgenuß¹⁾. Unter diesem Aspekt betrachtet bekam das Fischereirecht in Nordrhein-Westfalen durch das neue Gesetz eine zusätzliche Produktivität, indem es den Privatnutz des Grundeigentümers eingeschränkt und der Freizeitwert, der im Fischereirecht liegt, für eine Vielzahl von Anglern nutzbar (konsumierbar) gemacht wurde. Ein artenreicher, gesunder Wild- und Fischbestand ist ein wichtiger Bestandteil des Naturwertes und rechtfertigt eine staatliche Regelung für dessen sichere Erhaltung.

2.4 Das öffentliche Interesse am Privateigentum

Das 'öffentliche Interesse' gehört zu den unbestimmten Rechtsbegriffen, mit deren Hilfe den staatlichen Regelungen eine Elastizität gegeben ist, die eine zeitgerechte Anwendung der Rechtsnormen ermöglichen²⁾. Abgesehen von den verschiedenen Theorien über das öffentliche Interesse³⁾ soll hier die Interessenlage bezeichnet werden, die der Staat zu seiner Sache macht, in der Überzeugung, das dies für die Allgemeinheit das Beste sei. Er repräsentiert dabei eine unbestimmte Anzahl von Bürgern, bei denen ein solches

1) Dem wachsenden Interesse an diesen Werten wird auch durch die Gesetzgebung in Form von Landschafts- und Naturschutz-Gesetzen Rechnung getragen.

2) Vgl. Ernst Rudolf Huber, a.a.O., S. 59 f.

3) Vgl. ebda., S. 589;
ders.: Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1. Bd., 2. Neubearb. und erw. Aufl., Tübingen 1953 .

Interesse zu vermuten ist¹⁾. Widersprechen sich die Interessen verschiedener Bürgergruppen, so folgt der Staat den objektiv berechtigteren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. In bezug auf das Eigentum ergibt sich aus Art. 14 Abs. II GG ein relativ weiter Spielraum des Privateigentums unter dem Motiv des öffentlichen Interesses einzuschränken.

2.4.1 Nachbarrechtliche Kollisionen hoheitlich geregelt und geschlichtet

"Es kann der frömmste nicht in Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt."

Unter diesem Aspekt sind zwei staatliche Lösungsmöglichkeiten denkbar. Einer liberalen Lösung würde es entsprechen, wenn der Staat nur in Fällen des offenen Streites zwischen Nachbarn eine Entscheidung, der eine oder der andere hat Recht, treffen würde. Unserem sozialen Rechtsstaatsprinzip entspricht es mehr, ein allgemein verbindliches Nachbarrecht festzulegen, welches jedem eine Rechtsposition sichert.

Das Nachbarrecht schafft einen Ausgleich "zwischen den positiven Befugnissen des einen und den negativen Befugnissen des anderen"²⁾ Grundeigentümers, sobald sich diese nicht vertragen. Es beschränkt sich dabei nicht auf unmittelbar aneinander grenzende Grundstücke, sondern regelt auch Duldungspflichten von Auswirkungen (Immissionen),

1) Vgl. dazu ausführlich Hans J. Wolff, Otto Bachhof: Verwaltungsrecht I, 9. neubearb. Aufl., München 1974, S. 166 ff.; Ingo von Münch: Verwaltung und Verwaltungsrecht, in: Erichsen/Martens (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht, Berlin New York 1975, S. 5 ff.

2) Lent/Schwab, S. 106 f.

die von entfernteren Grundstücken ausgehen, bzw. die Beseitigung solcher Auswirkungen (§ 906 BGB). Der § 906 BGB setzt die Zuführung von Stoffen als eine positive Einwirkung auf das belastete Grundstück voraus. Ebenso gibt es aber negative Einwirkungen, wie etwa der Entzug von Licht und Luft durch hohe Bebauung. In diesen Fällen ist, sofern nicht durch Sondergesetze geregelt oder eine Duldungspflicht vorliegt, das Eigentum in seinem Inhalt verletzt und daher nicht i.S.d. § 903 BGB. Jede, negative oder positive Einwirkung kann auch unter Berufung auf Art. 14 Abs. II GG rechtswidrig sein, denn es ist ja gerade nicht der Allgemeinheit damit gedient¹⁾.

Es ist der Fall denkbar, daß ein Grundeigentümer an einem fließenden Gewässer sein Fischereirecht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nutzen, d.h. so viele Fische wie möglich fangen und vermarkten möchte. Durch ein groß angelegtes Fangsystem würde ein großer Teil der im Wasserlauf wandernden Fische gefangen, so daß die anliegenden Inhaber von Fischereirechten keine Ausübungsmöglichkeiten mehr hätten, ihr Fischereirecht wäre gewissermaßen ausgehöhlt.

In dem Falle, daß ein jeder Grundbesitzer sein Jagdrecht auf seinem Grundstück ausüben könnte, wären nachbarrechtliche Kollisionen geradezu heraufbeschworen. Da sich das Wild bei seinen Wanderungen nicht an die Grundstücksgrenzen hält, würde ohne staatliche Regelung der eine Grundstücksinhaber das von seinem Nachbarn mühsam gehegte Wild abschießen können.

Diesem offensichtlich ungerechten Zustand setzt das BfJG in vielerlei Hinsicht Grenzen:

1. durch Bindung des Jagdausübungsrechtes an ein Revier (§ 3 BfJG)

1) Vgl. Paul Gieseke: Sozialbindung des Eigentums im Wasserrecht, in: Festschrift für Heinrich Lehmann (hrsg. von H.C. Nipperdey), Berlin 1956, S. 309.

2. durch Bestimmung einer Mindestreiviergröße (§§ 7 und 8 BJG), die dem natürlichen Lebensraum des Wildes angemessen ist,
3. durch Zusammenfassung aller Grundeigentümer zu einer Jagdgenossenschaft (§ 9 BJG), so daß die Belange der einzelnen auch ohne Beschreitung des Rechtsweges nach demokratischen Regeln eine angemessene Berücksichtigung finden und die Lasten (Hege) entsprechend verteilt werden.

Das LFischG NW schloß sich dem Jagdgesetz an und weist ein analoges nachbarliches Regulativ auf.

Die Möglichkeiten nachbarlicher Kollision bezüglich des Wassers werden trotz der engen Bindung an das Grundstück nicht nach dem § 906 ff. BGB geregelt, sondern auch unter Berufung auf Art. 14 Abs. II GG durch das WHG und die entsprechenden Ausfüllungsvorschriften der Länder. Diese Sonderregelung ist angebracht, "weil sie (die Wasserläufe, Anm. d. Verf.) nicht genutzt werden können, ohne daß sich das irgendwie dem Nachbarn mitteilt..."¹⁾, und von daher eine besondere Rücksicht auf Mitbenutzer genommen werden muß. Um Klagen zu vermeiden oder Entscheidungen darüber zu erleichtern, regelt § 8 WHG die Bewilligung einer Benutzung des Gewässers (§ 3 WHG). Ferner bestimmen Landeswassergesetze, daß derjenige, welcher eine neue Gewässerbenutzung aufnimmt, Sorge tragen muß, daß er vorhandene Benutzungen nicht wesentlich beeinträchtigt²⁾. Die Wasserverbände dienen wie die Jagd- und Fischereigenossenschaften der Koordinierung der auftretenden Interessen und Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nach demokratischen Grundsätzen. Dadurch können nachbarrechtliche Kollisionen weitgehend vermieden werden.

1) Hubertus Angerer: Sozialbindung des Eigentums im Wasserrecht, Bayrisches Verwaltungsblatt 1964, S. 84.

2) Vgl. Jürgen Salzwedel: Anstaltsnutzung und Nutzung öffentlicher Sachen, in: Erichsen/Martens: Allgemeines Verwaltungsrecht, Berlin, New York 1975, S. 342 mit Benennung der entsprechenden §§ in den Landeswassergesetzen.

2.4.2 Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sind kein Privatinteresse

Das Leben eines Großteils der Bevölkerung vollzieht sich heute in den Ballungsgebieten, die sich auszeichnen durch schlechte Luft, Lärm, graue Fassaden und Massen von Menschen. Diese Folge der Industrialisierung erhöht einerseits den Stress, läßt aber gleichzeitig den Ruf nach Erholung in einer gesunden Natur besonders laut werden. Die Schädlichkeit des einen und die gesundende Wirkung des anderen ist lange kein Diskussionsthema mehr, so daß der Umweltschutz schon aus der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürger unabdingbar ist. Bestandteile dieses Umweltschutzes sind: Naturschutz, Landschaftspflege, Jagd- und Fischereiwesen, Forst-, Moor- und Landwirtschaft, Tierschutz, Wasserreinhaltung und Wasserhaushalt, um nur einige zu nennen¹⁾.

Die Landwirtschaft, die lange Zeit aus Eigeninteresse als "der natürliche Freund" des Naturschutzes angesehen wurde, hat sich im Rahmen der Rationalisierung der Betriebe vielfach aus seiner Rolle herausgestohlen und, so widersinnig das auch klingen mag, naturfeindlich verhalten²⁾. Aus diesen Gründen und weil es galt, die natürliche Lebensgrundlage zu erhalten und zu verbessern³⁾ konnte der Umwelt- bzw. Naturschutz nicht länger nur konservierenden Charakter haben und weitgehend auf Privatinitiative beruhen, so daß in vielen

1) Vgl. Hermann Kunst, Roman Herzog, Wilhelm Schneemecher: Evangelisches Staatslexikon, 2. vollständig neubearb. und erw. Aufl. 8-12 Tausend, Stuttgart, Berlin 1975, Stichwort Umweltschutz, S. 2652 mit Benennung weiterer Einzelgebiete.

2) Man denke dabei nur an die Abholzung von Knicks in Schleswig-Holstein. Diese Maßnahme sollte der Vergrößerung der Schläge dienen und Ungeziefer kurz halten. An die Folgen, größere Erosionsgefahr für den Boden sowie Einengung der Flora und Fauna, dachte man zunächst nicht. Als weiteres Beispiel kann die zunehmende Verwendung von giftigen Pflanzenschutzmitteln gelten, deren Wirkung auf das Grundwasser lange ungeklärt war.

3) Vgl. Erwin Bauer: Das Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Agrarrecht, 5.Jg., H.7, Juli 1975, S. 189 .

Bundesländern das Reichsnaturschutzgesetz vom 26.6.1935 durch neue, den heutigen Anforderungen entsprechende Landschaftsgesetze ersetzt wurde (so in Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen)¹⁾.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Nutzung und den Schutz des Wassers stammen im wesentlichen schon aus der ersten Phase des Umweltschutzes²⁾. Trotzdem enthalten sie, der Bedeutung des Wassers als Lebensgrundlage angemessen, schon landschaftsgestaltende Elemente.

Im Rahmen der Tendenz, die Landschaft in ihrer "Vielfalt, Eigenart und Schönheit"³⁾ im Interesse von Freizeit und Erholung zu rekultivieren⁴⁾ sind auch das LFischG NW⁵⁾ und die seit dem 1. April 1977 gültige Fassung des BJG zu sehen, bei denen der Aspekt der Hege und der staatlichen Kontrolle dieser Maßnahmen stärker betont ist als in früheren Gesetzen⁶⁾. Zu den besonderen Hegemaßnahmen gehört die Festlegung einer Fischregion (entsprechend dem Jagdrevier) sowie die Vorschrift, daß Jagd- und Fischereirechte zu verpachten seien (§ 10 BJG; § 13 LFischG NW). Da das Pachtentgelt einen Liebhaberpreis darstellt, ist relativ sichergestellt, daß Jagd und Fischerei

1) Vgl. Erwin Bauer, a.a.O., S. 189.

2) Vgl. die Daten der einschlägigen Gesetzgebung: Reichsnaturschutzgesetz vom 26.6.1935, Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10.2.1937, Reichsjagdgesetz vom 3.7.1934, Preußisches Fischereigesetz in einer Neufassung vom 25.7.1933.

3) Vgl. Erwin Bauer, a.a.O., S. 189.

4) Vgl. Hans-Gerhard Niemeier: Naturschutz und Landschaftsschutz, in: Agrarrecht, 3. Jg, Nr.3, März 1973, S. 65 f.

5) Andere Bundesländer bereiten ebenfalls eine Neufassung vor.

6) Vgl. vor allem die §§ 1 Abs.1 und 2; 10a und 37 Abs.1 BJG i.d.F. vom 1.4.1977 sowie § 3 Abs.1 und 2 LFischG NW.

ordnungsgemäß, d.h. im Gleichgewicht von Hege und Nutzung und entsprechend der sonstigen gesetzlichen Regelungen ausgeübt werden. Unsachgerechte Nutzung (wie Einleiten von Abwässern in Gewässer oder Raubjagd) wird durch die Interessen anderer Pächter kontrolliert.

Für viele Menschen wird die Freude an der Natur erst dadurch zur Erholung, daß sie sich in ihr auch betätigen können. Solch eine sinnvolle Betätigung ist in der Ausübung des Fischerei- oder Jagdrecht durchaus zu sehen. Wenn das Fischereirecht auf eine Vielzahl von Fischereiberechtigungsscheinen verteilt wird, so bedeutet dieses die Ausnutzung des in Privathand nur teilweise genutzten Rechtes durch interessierte, erholungssuchende Bürger. Im Bereich des Jagdrecht hat es ähnliche Forderungen gegeben (wie es z.B. in den USA gehandhabt wird), denen aber aufgrund der anders gelagerten Verhältnisse (Gefährlichkeit des Schußwaffengebrauchs, besonderer Sachverstand für die Auswahl des zu erlegenden Wildes) nicht stattgegeben werden kann. Doch kann auch die Begrenzung der möglichen Pachtfläche durch einen Jagdpächter (§ 11 Abs.III BJG) gedeutet werden als Weg den aktiven Naturgenuß einer größeren Anzahl von Interessenten zugänglich zu machen. Die Tatsache, daß dies eine Umverteilung verschiedener Eigentumsrechte mit sich bringt, wird vielfach als Indiz für eine Systemänderung angesehen.

2.4.3 Vorschub für Systemänderung?

Wie bereits ausgeführt, ist die Eigentumsgarantie ein tragendes Element unserer Wirtschafts- und Sozialordnung. Eine Umschichtung von Eigentum und damit der sozialen Verhältnisse in unserem Staatssystem¹⁾ ist nach Art. 15 GG unter dem Stichwort der Sozialisierung möglich, aber auf das Eigentum an Grund und Boden, Naturschätze und

1) Vgl. Forsthoff: Verwaltungsrecht, S.334 f.

Produktionsmittel beschränkt. Sollte es im Sinne des Staates liegen, auch andere Dinge zu vergesellschaften, so müßte er dazu auf andere Rechtsinstitute zurückgreifen¹⁾. Die Sozialbindung des Art.14 Abs.2 und die Inhaltsbestimmung (Art. 14 Abs.1 Satz 2 GG) erscheinen geeignete Instrumente dazu zu sein, da bei ihrer Anwendung das unbecome Entschädigungsjunktim des Art. 14 Abs.3 GG umgangen werden kann²⁾. LEISNER sieht in der Sozialbindung sogar die einzige Möglichkeit einer grundlegenden Eigentumsneuordnung³⁾. Die Rechtsform der "Eigentumszwangssyndikate"⁴⁾ bietet sich nach seiner Meinung dazu an.

Ob ein Zwangszusammenschluß mit dem Ziel der Systemänderung verfügt wurde, wird immer nur unter Beachtung der gesamten Staatspolitik entschieden werden können. Es ist die Sache der hohen Gerichte zu entscheiden, ob solche Gesetze mit unserer Verfassung, die in vielen Teilen bewußt elastisch gehalten wurde, unter Berücksichtigung der politischen Maximen verträglich ist.

-
- 1) Vogel führt dazu aus, daß das Fischereirecht nicht unter Art. 15 GG fallen könne, da ihm die 'Sozialisierungsreife' fehlt: a.a.O., S. 50. Zur Sozialisierungsreife vgl. auch Ernst-Rudolf Huber: Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2.Bd., S.152 f.
 - 2) Vgl. Reinhard Riegel: Verfügungs- und Nutzungseigentum?, in: Bayerisches Verwaltungsblatt, H. 14, 1975, S. 412.
 - 3) Vgl. Walter Leisner: Das Eigentumssyndikat, in: Deutsches Verwaltungsblatt, H. 4/5, 15. Febr./1. März 1976, S. 126.
 - 4) Vgl. ebda., S. 131 .

3. DAS WESEN DER ZWANGSVERBÄNDE

Wenn in dieser Arbeit von Wasserverbänden und Jagdgenossenschaften gesprochen wird, so stiftet dies möglicherweise Verwirrung bezüglich der Begriffe 'Verband' und 'Genossenschaft'. Obwohl diese Termini in der Literatur auch nicht einheitlich gebraucht werden, wird damit ein und dieselbe Organisationsform¹⁾, nämlich eine Unterart der Körperschaft des öffentlichen Rechts gemeint²⁾. Sie werden gebildet durch staatlichen Hoheitsakt in Form eines Gesetzes oder einer Einzelverfügung³⁾ und dabei mit Hoheitsbefugnissen zur leichteren Erfüllung ihrer bestimmten, öffentlichen Aufgaben ausgestattet. Der Mitgliederbestand unterscheidet die Körperschaften des öffentlichen Rechts von anderen rechtsfähigen Verwaltungsträgern, den Anstalten und Stiftungen⁴⁾. Nach der Definition NEBINGERS versteht man darunter

"einen Kreis von freiwillig oder pflichtmäßig zusammengeschlossenen Angehörigen oder Mitgliedern, der zur Erfüllung eines bestimmten öffentlichen Zwecks innerhalb

-
- 1) Friedrich Klein und Herbert Leidel legen dar, daß der ältere Begriff 'Wassergenossenschaften' erst durch das Reichsgesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) v. 10.2.1937 mit der Begründung abgeschafft wurde, die an Grundeigentum gebundenen Wasser- und Bodenverbände sollen sich von den Personen zusammenschließenden privatrechtlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterscheiden: Wassergenossenschaften und Wasserverbandsrecht, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. X, 1960, S. 5.
(Zitierweise: Klein/Leidel: Wassergenossenschaften).
 - 2) Walter Jellinek unterscheidet die Haupttypen: Berufsverbände, Sonderverbände örtlich Beteiligter und die Gebietskörperschaften: Verwaltungsrecht, Bad Homburg v.d.Hohe / Berlin / Zürich 1966; andere Unterteilungen treffen Hans Peters: Lehrbuch der Verwaltung, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949, S.111 f.; Forsthoff: Verwaltungsrecht, S. 487; Robert Nebinger: Verwaltungsrecht - Allgemeiner Teil -, 2.erweiterte Aufl., Stuttgart 1949, S. 126-162.
 - 3) Vgl. Forsthoff: Verwaltungsrecht, S. 492 mit Hinweis auf VGH Stuttgart v. 20.1.1955.
 - 4) Vgl. ebda., S. 487 .

Trotzdem war es ihr vornehmster Zweck, den einzelnen Genossen durch den Zusammenschluß zu stärken und ihm einen Nutzen zu verschaffen¹⁾.

3.1.2 Genossenschaften heute

Wenn auch die Genossenschaften durch unterschiedliche politische Tendenzen erst zu ihrer heutigen Form gelangten²⁾, so blieb doch der Nutzen des Einzelnen immer ihr Leitgedanke. Auch die soziale Orientierung und die Gleichheit der Machtverteilung, d.h. ein Aufbau nach demokratischen Prinzipien blieb ein wesentliches Merkmal der genossenschaftlichen Organisationsform. Weitere beständige Wesensmerkmale sind die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Personenvereinigung. Die Wirtschaftsgenossenschaften des privaten Rechts zeichnen sich zudem durch eine freiwillige Mitglied-

1) Aus dieser Zielsetzung entstand auch das Wort: Personen, die einen gemeinsamen Nutzen ziehen, kommen in den Genuß dieses Nutzens, sie genießen, sie sind Genossen.
Vgl. auch Hans J. Wolff und Otto Bachof: Verwaltungsrecht II, 4. überarbeitete Aufl., München 1976.

2) Die Entwicklung läßt sich in vier Epochen darstellen: In der ersten Epoche, etwa die Zeit des Mittelalters, herrschte einfache Gemeinwirtschaft mit starker Betonung der Gemeinschaft und des Sozialprinzips. Die Genossenschaften umfaßten nahezu alle Lebensbereiche und bildeten den Rahmen für das Leben schlechthin. In der zweiten Epoche, etwa die Zeit des Merkantilismus, prägt sich ein geordnetes Wirtschaftssystem aus und der Individualgedanke verdrängt das genossenschaftliche Gedankengut. Der Einzelne bedarf dieser Bindungen auch nicht mehr durch die Individualgarantie des Staates. Die dritte Epoche wird gestaltet durch die totale Individualwirtschaft. Es ist die Zeit des wirtschaftlichen Liberalismus, in der Verträge die menschlichen Beziehungen regelten. Obwohl in dieser Zeit jeder Sozialgedanke fehlte, nehmen die Genossenschaftsgedanken modernerer Prägung hier ihren Ausgang, denn in der vierten Epoche, ab Ende des 19. Jahrhunderts, drang das soziale Denken wieder so weit vor, daß man von einer sozial geordneten Wirtschaft auf einzelwirtschaftlicher Grundlage sprechen kann. Der Trend war ein 'Zurück zur Gemeinschaft'. In Anlehnung an Hans Georg Schachtschabel: Genossenschaften - Ihre Geschichte und ihr Wesen, Wolfenbüttel, o.J.

schaft aus¹⁾, bei öffentlich-rechtlichen Genossenschaften können sie auch gesetzlich vorgeschrieben sein²⁾, wie z.B. die Jagdgenossenschaften nach § 10 BJG. In jedem Falle liegt der Gründungsakt im Erlaß der Satzung durch die zuständige staatliche Behörde³⁾. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Genehmigung eines Vereins, vielmehr verfolgt der Staat öffentliche Zwecke, wie etwa die Erhaltung eines Fisch- oder Wildbestandes.

3.2 Staatliches und privates Interesse an der Genossenschaftsbildung

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung eines Fischwassers, oder auch der Jagd liegt unter dem Aspekt der Erhaltung eines gesunden, artenreichen Fisch- oder Wildbestandes durchaus im öffentlichen Interesse und rechtfertigt die Ergreifung geeigneter staatlicher Maßnahmen. Nun ziehen aber auch die Fischerei- und Jagdberechtigten

-
- 1) Dies sind "Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken". (§ 1 GenG). Sie können in Form von Bezugs-, Absatz-, Kredit-, Bau- oder Konsumgenossenschaften vorkommen und haben besonders im ländlichen Raum eine große wirtschaftliche Bedeutung bekommen. Vgl. Hermann Kunst, Roman Herzog, Wilhelm Schneemelcher: Evangelisches Staatslexikon, 2. völlig neubearb. und erw. Aufl., 8.-12. Tausend, Stuttgart, Berlin 1975, S. 811 ff. (Zitierweise: ev. Staatslexikon)
 - 2) Auch die ersten öffentlich-rechtlichen Genossenschaften - die Zünfte und Gilden - kannten schon eine Pflichtmitgliedschaft, den Zunftzwang. Vgl. Karl Plötz, a.a.O., S. 655 f. Die Zünfte entsprechen den heutigen Berufsgenossenschaften und Innungen.
 - 3) Die zukünftigen Mitglieder einer Genossenschaft werden zur Gründungsversammlung geladen, um über die Bildung der Genossenschaft und die Satzung zu beschließen. Wird beides mit Mehrheit beschlossen, so erhält die Genossenschaft mit Genehmigung der Satzung durch die staatliche Behörde ihre Rechtsfähigkeit. Erzielt man keine Einigkeit über Bildung der Genossenschaft und die Form der Satzung, so kann die staatliche Behörde durch Erlaß der Satzung die Genossenschaft bilden. - Vgl. dazu Friedrich Klein: Die Genossenschaften des öffentlichen Rechts, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. VII, 1957, S. 153.

einen Nutzen aus dem Fischbestand. Da eine staatliche Maßnahme diese Nutznießer ohnehin irgendwie betreffen würde, werden die zu Genossen gemacht und zur Mitwirkung an dem öffentlichen Zweck gezwungen (Zwangsgenossenschaft)¹⁾. Sind mehrere Personen an einer bestimmten Sache interessiert und der Meinung, daß ein Zusammenschluß der Verwirklichung dieser Interessen förderlich wäre, so ist die Gründung einer Genossenschaft naheliegend. In dem Fall, daß die gesetzten Aufgaben auch einem öffentlichen Zweck dienen, kann der Staat den nicht bindungswilligen Betroffenen einen "Beitrittszwang" auferlegen²⁾ (§ 37, Abs.2 PrFischG).

Der günstigste aller Fälle ist, wenn der Wunsch aller Betroffenen zu einer Genossenschaftsbildung führt, die Genossenschaft also auf ganz freiwilliger Mitgliedschaft beruht³⁾, und der Staat, weil dessen Belange in gleicher Weise wie in den anderen Fällen betroffen ist, zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung Hoheitsbefugnisse erteilt.

Öffentlich-rechtliche Verbände verfolgen also sowohl öffentliche wie auch private Interessen⁴⁾. Das kommt z.B. auch in § 4 Abs.1 WVVO

1) Nach § 166 Satz 2 WVVO kann ein Verband gegen den Willen aller Beteiligten gegründet werden; § 37 Nr. 3 i.V.m. § 65 und 67 PrFischG und Art. 38 Nr.2, 39 BayFischG bestimmen eine Mitgliedschaft ohne Zustimmung der Mehrheit der Gründungsversammlung; § 9 Abs.1 BJG spricht gar nicht erst von irgendeiner Zustimmung.

Vgl. Friedrich Klein, a.a.O., S. 154; Klein/Leidel: Wassergenossenschaften, S. 4 und S. 14 f.

2) Vgl. Klein/Leidel: Wassergenossenschaften, S.4 und S. 14 f.

3) Vgl. ebd.

4) Vgl. ebd., S. 9;

ders.: Die Jagdgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland und ihre steuerliche Behandlung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. XII, 1962, S. 19; Friedrich Klein, a.a.O., S. 150; Friedrich Klein und Henning Berlin: Die Fischereigenossenschaften der Bundesrepublik Deutschland und ihre steuerliche Behandlung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd.XIII, 1963, S. 221 und S. 225 .

zum Ausdruck. Das begründet eine gegenseitige Hilfestellung bei der Aufgabenbewältigung des Staates und der Mitglieder. Der Staat hat erkannt, daß seine Aufgaben am besten erfüllt werden, wenn dieses unter Mitarbeit der direkt Betroffenen geschieht, und diese spannen sich relativ gerne in den Staatswagen ein, weil sie eine Mitwirkungs- und Mitverantwortungschance haben, an Maßnahmen, die sie selbst betreffen und die der Staat ohnehin getroffen hätte¹⁾.

Für die meisten Bundesländer ist bezüglich der Fischereigenossenschaften der freiwillige Zusammenschluß die Regel. Nur in den Fällen, in denen die Dringlichkeit der öffentlichen Aufgabe größer ist als das private Interesse, ist der zwangsweise Zusammenschluß gerechtfertigt. Das Land Nordrhein-Westfalen ist das erste der Bundesländer, die dem mangelnden Bindungswillen²⁾ und dem immer stärker erforderlich werdenden Fischschutz sowie anderer öffentlicher Interessen durch einen generellen Genossenschaftszwang Rechnung getragen haben³⁾. Die Wichtigkeit der Jagdausübung einschließlich einer effektiven Hege sowie die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände nach § 2 WVVO für das allgemeine Wohl wurde schon wesentlich früher erkannt und eine gesetzgeberische Entscheidung getroffen, die es nicht dem Zufall oder der Vernunft einiger Betroffener überläßt, ob Schutzmaßnahmen getroffen werden oder nicht. Die Betonung der öffentlichen Interessen liegt also in aller Regel auf dem 'Schutz' bestimmter Werte, wie geordneter Fischhaushalt, Sicherheit vor Hochwasser, Bodenfruchtbarkeit oder artenreicher Wildbestand, um nur einige zu nennen. Die mit diesen Aufgaben bestellten Genossenschaften haben den Zweck, diese Werte zu schützen.

1) Vgl. Friedrich Klein, a.a.O., S. 152 f.

2) Nur 15-18% der nordrhein-westfälischen Fließwasserstrecken waren bis zum Erlaß des neuen Gesetzes in Genossenschaften und Fischereibezirken zusammengefaßt. Zit. nach Martin Kriete, a.a.O., S.18; so auch schon Friedrich Klein und Henning Berlin, a.a.O., S.199 .

3) Vgl. ebda., S. 2 .

3.2.1 Schutzgenossenschaften

Am verbreitetsten ist dieser Begriff im Bereich der Fischereiwirtschaft. Er wird in § 36 Abs.1 Satz 2 PrFischG gebraucht für freiwillige und zwangsweise Zusammenschlüsse, die sich die Aufgabe gestellt haben, "gemeinschaftliche Maßnahmen zum Schutze des Fischereibestandes zu treffen"¹⁾. Dazu gehört ein ganzer Katalog möglicher Maßnahmen:

- Festsetzung von Schonmaßnahmen (Fangverbote von bestimmten Fischen zur Laichzeit oder Mindestgrößenbestimmungen),
- Festsetzung von Hegemaßnahmen (Einsatz von Jungfischen, Errichtung von Fischzuchtanstalten und Überwinterungsanlagen, Verteilung von Raubzeug),
- Bestimmung von zulässigem Fanggerät,
- Errichtung einer gemeinschaftlichen Aufsicht über das zu schützende Gebiet²⁾.

Bei dem Umfang dieser Maßnahmen und unter der Berücksichtigung, daß Fische je nach Art und Gattung in fließenden Gewässern einen natürlichen Lebensbereich von 5 bis zu 50 km haben, ist es einleuchtend, daß ein effektiver Schutz des Fischbestandes nur durch staatliche, streng überwachte Regelungen oder die Zusammenfassung zu selbstverwalteten und selbstkontrollierten Verbänden möglich ist.

Obwohl es den Ausdruck "Schutzgenossenschaft" im Jagdrecht nicht gibt, stellt sich natürlich auch die Jagdgenossenschaft ihrer Zweckbestimmung nach als solche dar. Der Jagdgenossenschaft obliegt im wesentlichen die Pflicht, gemeinsame Hegemaßnahmen (Einrichten von Futterstellen und Wildackern sowie Hegegebüschchen auf landwirtschaft-

1) Vgl. Friedrich Klein und Henning Berlin, a.a.O., S. 215; so auch schon bei Heinrich Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg/Brg. 1886, S.90 (Neudruck Aalen 1971), S. 176 .

2) Vgl. ebda., S. 215 f.; Walter Bergmann (Bearbeiter): Fischereirecht, in: M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, B VI (neu hrsg. v. C.H. Ule), Köln, Berlin, Bonn, München 1966 .

lichen Unland) festzulegen¹⁾ und den Abschlußplan aufzustellen²⁾. Geschützt wird ferner das Eigentum des einzelnen Grundbesitzers, der durch Wild geschädigt wurde. Er hat einen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens aus der Genossenschaftskasse (§ 29 Abs.1 BJG)³⁾.

Eine gleiche Schutzfunktion weist der § 26 WVVO auf, der eine Entschädigung in Geld für einen aus der Benutzung (§ 22 WVVO) entstandenen Nachteil zusichert. Der primäre Schutzzweck der Vergenossenschaftung von Grund- und Wassereigentümern ergibt sich jedoch aus § 2 Nr. 1-11 WVVO. Ohne auf die dort aufgezählten Aufgaben im einzelnen eingehen zu wollen, kann man sagen, daß sie samt und sonders als Schutzaufgaben zu bewerten sind, die im öffentlichen Interesse stehen. Dessen unbeschadet ziehen insbesondere die Mitglieder einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Verbandsgründung, können doch dadurch auch Aufgaben in Angriff genommen werden, die für den Einzelnen nicht durchführbar gewesen wären. Sie sind trotzdem nicht als Wirtschaftsgenossenschaften anzusehen.

-
- 1) Diese Maßnahmen müssen stets im Einvernehmen etwaiger Jagdpächter mit den Grundbesitzern getroffen werden. Dieses Einvernehmen kann in besonderen Fällen nur durch die vermittelnde oder bestimmende Jagdgenossenschaft erreicht werden.
 - 2) Auch dies muß nach § 21 Abs.2 Satz 2 BJG im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten geschehen.
 - 3) Der Wildschadenersatz ist von den Genossen nach dem Verhältnis der eingebrachten Grundfläche zu tragen, sofern der Pächter nicht in Regreß genommen werden kann. Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Regreßansprüche aus Wildschaden in vielen Fällen weitaus höher liegen als der Wert des erjagten Wildprets. Von daher stellt sich die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft als ein Nutzen für den Grundeigentümer dar.

3.2.2 Wirtschaftsgenossenschaften¹⁾

Wirtschaftsgenossenschaften können nicht ohne jede Zustimmung von Beteiligten gebildet werden²⁾, sie sind also in dem Sinne keine Zwangsgenossenschaften, sondern bestenfalls Genossenschaften mit Beitrittszwang³⁾. Da sowohl im BJG, wie auch in der WVVO nur von einer staatlichen Initiative zur Genossenschaftsbildung gesprochen wird, ist diese Genossenschaftsform nur im PrFischG und im BayFischG vorgesehen (§ 66 PrFischG und Art. 39 Abs.1 Satz 1 BayFischG). Der Zweck der Fischereiwirtschaftsgenossenschaften ist noch weiter gefaßt als bei den Schutzgenossenschaften. Über den Aufgabenkatalog der Schutzgenossenschaften hinaus, ist es noch Zweck der Wirtschaftsgenossenschaften das Fischwasser wirtschaftlich zu nutzen und den Fang zu verwerten³⁾. Zur Durchsetzung dieser Aufgabe wird den Fischereiausübungsberechtigten das Fischereianeignungsrecht genommen, sie erhalten dafür einen Nutzungsanteil⁴⁾ in Geld. Gegenüber einer privaten Nutzung muß der Nutzen sicher und erheblich sein⁵⁾, um die Satzung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und damit einen öffentlich-rechtlichen Status zu bekommen.

-
- 1) Der hier behandelte Genossenschaftstyp ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen des Privatrechts, wenngleich es hier auch zusätzliche Parallelen gibt.
 - 2) Vgl. Walter Bergmann, a.a.O., S. 176 f.
 - 3) Dies ist aber nur möglich, wenn ohne die sich weigernden Inhaber von Fischereirechten, "die Genossenschaft nicht wirtschaftlich zweckmäßig gebildet werden kann."
Walter Bergmann, a.a.O., S. 177 unter Hinweis auf § 66 PrFischG und Art. 39 Abs.2 BayFischG.
 - 4) Vgl. Friedrich Klein und Henning Berlin, a.a.O., S. 209 .
 - 5) Vgl. Walter Bergmann, a.a.O., S. 177 mit Hinweis auf § 66 PrFischG und Art. 39 Abs.2 BayFischG.

3.3 Rechte der Genossen

Es kann außerhalb jeder Diskussion stehen, daß die Eigentumsrechte der Genossen und Verbandsmitglieder anders sind als die der ungebundenen Eigentümer von Grund und Boden. Es ist aber wohl schon in ausreichendem Maße darauf hingewiesen, daß das Grundeigentum der hier Betroffenen eine besondere Außenwirkung hat und von daher besondere Regelungen angebracht sind¹⁾. Diese Regelungen können aber keinesfalls als so einschneidend bezeichnet werden, daß die Genossen jegliches Recht an ihrem Eigentum verloren haben.

3.3.1 Gemeinschaftliches Nutzungsrecht

Grundsätzlich kann ein Eigentümer seinem Grund und Boden oder die damit verbundenen Rechte auf zweierlei Weise nutzen: Ideell und wirtschaftlich.

Der ideelle Nutzen liegt im Falle des Fischerei- wie auch des Jagdrechts in der Erholung und Entspannung, die man bei der Ausübung des Rechts haben kann²⁾. Da diese Rechte nach den §§ 22 Abs.1 Satz 3 LFischG NW und 8 Abs.5 BJG der Genossenschaft zustehen, erscheint diese Nutzungsmöglichkeit genommen. Sie ist es aber nicht generell, denn sie kann in Form von Pachtverträgen oder Fischereierlaubnisscheinen unter der Voraussetzung wiedererlangt werden, daß ein Nachweis über ausreichende Sachkenntnisse in Form eines Jagd- bzw.

1) Vergleiche mit dem Auto oder einem Sportboot und sogar mit Arbeitsmitteln, wie sie VOGEL, a.a.O., S. 26 genannt hat, werden deswegen auch immer hinken.

2) Ein anderer ideeller Wert ist in den betrachteten Fällen nicht zu sehen, so daß eine Nutzenbeschränkung durch die WVVO wenn überhaupt, dann nur im wirtschaftlichen Bereich zu sehen ist.

Fischereischeines (§ 15 BJG; § 31 LFischG NW) vorgelegt werden kann¹⁾. Das kann sogar Vorteile bringen, denn erstens steht so ein größeres Betätigungsgebiet zur Verfügung, und zweitens besteht durchaus die Möglichkeit, daß die finanziellen Aufwendungen geringer sind als bei einer ausschließlichen Nutzung und Hege auf eigenem Grund und Boden. Sofern nach § 17 LFischG NW durch den Eigentümer selbst Fischereierlaubnisverträge abgeschlossen werden und sich der Eigentümer selbst ein solches Recht vorbehält, ist es naheliegend, daß dies mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden ist.

Wie bereits ausgeführt, haben Jagd und Fischerei einen Liebhaberwert, der i.d.R. über dem der erlegten oder gefangenen Tiere liegt, insbesondere, wenn man noch die Kosten der Hege dagegen rechnet. Dies wird um so deutlicher, wenn man bedenkt, daß die Jagd und Fischerei ja nicht die Primärnutzung des Bodens ausmacht, sondern eigentlich nur eine Zugabe ist. Es ist denkbar, daß die Motivation für einen Zusammenschluß zu einer Wirtschaftsgenossenschaft die war, daß man sich um den Betriebszweig Fischerei des landwirtschaftlichen Betriebes aus rationellen Gründen nicht kümmern konnte und trotzdem auf einen möglichen Nutzen nicht verzichten wollte. Ebenso wie dort der Ertrag der genossenschaftlichen Nutzung unter den Mitgliedern verteilt wurde, geschieht dies auch heute in den Genossenschaften nach dem neuen Fischereigesetz. Geändert hat sich also im Grunde nur die Art der gemeinsamen Nutzung und daß die Entscheidungsmöglichkeiten darüber beschränkt sind. Dem Einwand, daß eine maximale Nutzung des Fischereirechts durch eine obere Beschränkung des Pacht- oder Erlaubnisscheinentgelts nicht möglich sei, (§§ 16 Abs.3 und 17 Abs.1 Satz 1), muß entgegengehalten werden, daß dies eine logische

1) Für den Einwand VOGELs, a.a.O., S. 25, die bisherigen Berechtigten sollen von jeder Ausübung des Fischereirechts ausgeschlossen werden, findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt.

Konsequenz aus § 3 Abs. 3b LFischG NW ist. Es bestünde für einen Berechtigten die Möglichkeit, sich durch Pachtwucher allen Verpflichtungen des § 3 Abs.2 zu entziehen.

Im Bereich der Wasser und Bodenverbände erwächst der Nutzen für die Mitglieder i.d.R. aus dem Unternehmen selbst, d.h. der primäre Nutzen wird durch das Unternehmen gesichert (Deichanlagen) oder gefördert (Meliorationen). Wird in besonderen Fällen die übliche Nutzungsart durch das Unternehmen eingeschränkt, so kann der Eigentümer Schadensersatz fordern (§ 26 WVVO). Die Verbesserung von Nutzungsmöglichkeiten ist gewissermaßen erster Zweck der Wasser- und Bodenverbände.

3.3.2 Eingeschränkte Verwaltungsbefugnis

Zugegebenermaßen kann ein Grundeigentümer nicht frei darüber disponieren, in welchem Umfang und vor allem mit welchem Kostenaufwand er zu einer bestimmten Zeit den Nutzen aus seinem Boden erhöhen oder sichern will. Diese Entscheidung wird durch den Vorstand (§§ 46 - 52 WVVO) bzw. den Ausschuß (§§ 53 - 61 WVVO) oder die Versammlungsversammlung (§§ 62 - 63 WVVO) im Sinne der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Der Eigentümer selbst hat die Möglichkeit, in den verschiedenen Gremien Einfluß zu nehmen und schließlich noch Einwendungen zu erheben (§ 25 WVVO) über die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen entschieden wird. Aber eine Entscheidung betrifft ja nicht die Gesamtheit seines Grundeigentums, sondern - sofern es sich nicht um eine Enteignung gemäß §§ 30 - 35 WVVO handelt - nur eine zeitlich begrenzte Nutzungsbeschränkung, die eine übrige Verwaltungsbefugnis nicht berührt. Der Eigentümer kann weiterhin entscheiden, in welcher Weise er sein Grundstück bewirtschaften möchte oder ob es verpachtet werden soll.

In den anderen erwähnten Genossenschaften kann sich die Verwaltungsbefugnis nur auf Entscheidungen über die spezielle Art der Nutzung Jagd oder Fischerei erstrecken und nicht etwa auf Entscheidungen, die den Grundbesitz als Ganzes betreffen. Genauer gesagt, gehen die möglichen individuellen Entscheidungen über Pachtmodalitäten oder Anzahl der auszugebenden Berechtigungsscheine sowie über Art und Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Hege auf die Genossenschaft über, in deren Mitgliederversammlung nach der Mehrheit der vertretenen Mitgliederstimmen sowie der Mehrheit der eingebrachten Werte (§ 9 Abs.3 BJG und § 27 Abs.2 LFischG NW) entschieden wird. Damit ist jedes Mitglied angemessen an den Entscheidungen beteiligt.

Das Stimmrecht, welches jeder als Person hat, gewährleistet, daß auch jeder, der nur irgendwie durch die Entscheidungen betroffen ist, auch mitbestimmen kann. Erst wenn sich hier eine Mehrheit gefunden hat, findet eine Abstimmung nach den eingebrachten Werten statt. Damit wird sichergestellt, daß kein Mitglied mehr Entscheidungsbefugnis bekommt, als er auch bei individueller Entscheidung betreffs seines Rechts im Rahmen des Ganzen gehabt hätte. Bei der zu erwartenden Besetzung der Genossenschaften mit relativ vielen 'Kleinberechtigten' und wenigen 'Großberechtigten'¹⁾ wird nach diesem System zumindest keine Interessengruppe nachhaltig benachteiligt, denn, wenn sich einerseits die ersteren von der Masse her durchsetzen können, so können die letzteren diesen Beschluß boykottieren, so daß eine Zusammenarbeit zur Effizienz der Verbandsarbeit stattfinden muß.

Es kann festgehalten werden, daß die Verwaltungsbefugnis durch zwangsweises Einbringen der Rechte in eine Genossenschaft nicht gänzlich genommen wird, wenngleich sie sich durch das demokratische Prinzip mitunter einer Mehrheit beugen muß. Das ist aber keine generelle,

1) Diese Ausdrücke verwende ich in Anlehnung an die Begriffe 'Großaktionär' und 'Kleinaktionär', zu denen sich sachliche Parallelen ziehen lassen.

besondere Einschränkung als Folge der zwangsweisen Vergenossenschaftung, sondern ein typisches Kriterium unseres Staatssystems, das auch hier Anwendung findet.

3.3.3 Recht auf unmittelbaren Besitz

Eine Einigung zwischen Grundbesitzern und Fischereiausübungsberechtigten ist im § 20 Abs.2 Satz 1 LFischG NW vorgeschrieben. Es heißt in Abs. 1 zunächst, daß zur Ausübung der Fischerei das ans Wasser grenzende Ufer, Brücken und andere Wasserbauwerke auf eigene Gefahr benutzt werden können. Dorthin sollen in erster Linie öffentliche Wege genommen werden, sofern dies zumutbar ist. Diese Bestimmungen ergeben sich logisch aus § 13 LFischG NW, denn wie soll eine Nutzung des gepachteten Fischereirechts erfolgen, wenn der Ausübungsberechtigte keinen Zugang zum Wasser hat. Sein Recht wäre ausgehöhlt.

Es kann darin auch nicht ein Entzug des unmittelbaren Besitzrechtes gesehen werden¹⁾, denn dem Fischereiberechtigten, und nur diesem kleinen, fest umrissenen Personenkreis, ist im Gesetz ausdrücklich nur die Befugnis zur (Mit-)Benutzung zugesprochen worden²⁾. Damit sind aber die Befugnisse des Eigentümers weiter nicht eingeschränkt, denn er hat nach wie vor die tatsächliche Gewalt über seine Anlagen und kann damit entsprechend ihrer Zweckbestimmung verfahren.

Eine ähnliche Regelung findet sich in den Landesjagdgesetzen (z.B. Art. 23 und 24 LJG Nds. oder § 13 und 14 LJG SH betr. Jägernotweg und Jagdanlagen).

1) Diese Behauptung äußert Vogel, a.a.O., S. 38 ff.

2) Der Haus-, Hof- und Wohnbereich sowie gewerbliche Anlagen sind in § 20 Abs.4 LFischG NW ausdrücklich von der Benutzungsbefugnis durch Fischereiberechtigte ausgenommen, so daß hier die Argumentation Vogels, a.a.O., S. 39 f. grundlos ist.

Gänzlich anders ist es um die Besitzbefugnisse im Bereich der Wasser- und Bodenverbände bestellt. Hier kann in der Tat die Benutzung durch den Verband einen solchen Umfang annehmen, daß der Eigentümer nur noch mittelbaren Besitz an seinem Grund und Boden hat. Der § 26 WVVO bestimmt eine Entschädigung für einen Nachteil, der dem Eigentümer aus der Benutzung durch das Unternehmen erwachsen ist. Welcher Art dieser Nachteil sein muß, ist nicht näher bestimmt, so daß auch eine Einschränkung der Besitzbefugnisse eine Entschädigungsforderung rechtfertigen kann. Im Zweifelsfall wird auch hier der Anspruch des Eigentümers nach Zumutbarkeit und Verhältnismaß zu beurteilen sein.

4. RECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DER GESETZE ANHAND DES GRUNDGESETZES
- 4.1 Gesetzliche Grundlage zur Bildung von Zwangsverbänden und deren Ausgestaltung

So ähnlich die betrachteten Gesetze auch in ihrer Konsequenz für den Eigentümer von Grund und Boden sind, so unterschiedlich sind doch ihre Rechtsgrundlagen.

4.1.1 Konkurrierende Gesetzgebung und Rahmenvorschrift

Die WVVO beruht im wesentlichen auf dem WVG von 1937 und hatte den Sinn, die Wasserverbandsrechte der Länder zu vereinheitlichen¹⁾. Damit hatte sie sich vom materiellen Wasserrecht gelöst und kann von daher zum "fiktiven Bundesrecht nach Art. 125 GG"²⁾ gezählt werden³⁾. Die formale Trennung und Verselbständigung des körperschaftlichen Organisationsrechts der Wasser- und Bodenverbände vom Wasserrecht ist ein Indiz dafür, daß es nicht nur ein Rahmengesetz nach Art. 75 Abs.4 GG ausfüllt. Vielmehr muß die WVVO als ein Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung nach § 74 GG angesehen werden. Die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände sind zu verstehen, als Instrumente zur Förderung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung, als Bestandteil des Rechts der Wirtschaft oder sie fallen in den Bereich der Wasserstraßen, so daß ohne ausdrückliche Nennung des Wasserverbandsrechts die Nummern 11, 17 und 22 des Art. 74 GG Anwendung finden⁴⁾. Die Länder erlassen gemäß ihren besonderen Belangen weiter-

1) Vgl. Wolff/Bachof: Verwaltungsrecht II, S. 356.

2) Vgl. Klein/Leidel: Wasserrecht, S. 6 .

3) So auch das BVerwG in seiner Entscheidung v. 25.8.1955 IV C 018/54.

4) Nr. 11, das Recht der Wirtschaft, findet Anwendung, weil vielfach die Industrie, Bergbau und Energiewirtschaft auch von den Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände betroffen werden.
Vgl. auch Klein/Leidel: Wasserrecht, S. 6 ff.

reichende Gesetze (z.B. das Hamburger Deichgesetz) oder Sondergesetze, auf deren Grundlage sondergesetzliche Wasserverbände gegründet werden (Ruhrreinhaltungsgesetz v. 5.7.1913 oder Erftverbandsgesetz v. 3.6.1958)¹⁾.

Die Fischereigesetze, die sich auf das Gebiet der Binnenfischerei beziehen, fallen gemäß Art. 70 Abs.1 GG in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Bundesländer. Nach Art. 69 EGBGB i.V.m. Art. 3 EGBGB können Fischereigesetze auch Bestimmungen enthalten, die von Gesetzen des BGB abweichen oder diese ergänzen²⁾.

Das BJG ist in Art. 75 Nr. 3 als eine Rahmenvorschrift ausgewiesen, die einer Ausfüllung durch entsprechende Landesgesetze bedarf. So finden sich für die Jagdausübung ganz wesentliche Gesetze, wie z.B. über den schon zitierten Jägernotweg, die Jagdanlagen und vor allem die Wildfolge nur in den Landesjagdgesetzen. Aber auch Bestimmungen über den Status³⁾ und die Verfassung (Organisation) der Jagdgenossenschaften unterstehen der Landeskompetenz. Einheitlich unterstellen die Gesetzgeber die Jagdgenossenschaften einer staatlichen Aufsicht. Das ergibt sich aus deren Bestimmung zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z.B. in Nordrhein-Westfalen), durch Satzungszwang (z.B. Art. 8 Abs.2 LJG Nds., § 4 Abs.3 LJG SH) oder ausdrückliche Nennung (§ 4 Abs.2 LJG SH).

1) Vgl. BVerfGE 10, 89 ff. (Erftverbandsurteil)

2) Vgl. Hans Drees: Die Fortentwicklung des Fischereirechts in Nordrhein-Westfalen, in: Agrarrecht, 3. Jg. 1973, S. 211.

3) Abweichend von den anderen Bundesländern bezeichnet das Bremen sowie das niedersächsische LJG die Genossenschaften nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern sie sprechen ihnen nur Rechtsfähigkeit zu. Hamburg beschränkt sich auf die Feststellung, daß die Genossenschaften einer behördlichen Aufsicht unterstehen. Faktisch sind aber auch dies öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Vgl. Mitzschke/Schäfer; Kommentar zum Bundesjagdgesetz, S. 78.

4.1.2 Staatsaufsicht und Selbstverwaltung

Der Satzungszwang kann als das Bindeglied zwischen Staatsgewalt und Selbstverwaltung angesehen werden. Einerseits legt eine Satzung die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft fest und macht sie als Norm für die Aufsichtsbehörde überprüfbar, andererseits ist die Erstellung einer Satzung der erste Akt der genossenschaftlichen Selbstverwaltung, der nur im Falle das keine Satzung zustande kommt, durch eine aufoktroyierte Mustersatzung ersetzt wird¹⁾. Die Satzung, die für den Verband einen Verfassungscharakter hat, stellt den Handlungsspielraum und die Befugnisse der Genossenschaftsorgane fest und umreißt damit gewissermaßen den Rahmen, in dem genossenschaftliche Selbstverwaltung stattfinden kann. Da nach Genehmigung der Satzung die Genossenschaft mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet wird, die eigentlich nur dem Staat zustehen; ist die Aufsicht darüber, ob die Verbandsorgane diesen Rahmen nicht durch Kompetenzüberschreitungen verlassen, ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Ordnungsfunktion. FORSTHOFF unterscheidet fünf denkbare Zwecke der Staatsaufsicht:

- Schutz der Mitglieder gegenüber der Verbandsleitung,
- Schutz des Verbandes und der Verbandsinteressen gegenüber einem schädigenden Verhalten der Verbandsleitung,
- Schutz der Rechtsordnung gegenüber einem rechtswidrigen Verhalten der Verbandsleitung,
- Schutz des Staatsinteresses gegenüber einem schädigenden Verhalten der Verbandsleitung,
- die Gewährleistung einer sachgemäßen Mitarbeit der Bewältigung der in den Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung fallenden Aufgaben.

Die letztgenannte Art der Staatsaufsicht unterscheidet sich dadurch von den übrigen, daß sie nicht lediglich abwehrend, sondern richtungsweisend und positiv gestaltend ist²⁾.

1) Vgl. S. 38 Fußnote 3 dieser Arbeit.

2) Forsthoff: Verwaltungsrecht, S. 491; vgl. dazu auch § 111 WVVO .

4.2 Beschränkungen des Eigentums verfassungswidrig?

Es kam in dieser Arbeit vielfach nach Erörterung einzelner Aspekte zum Ausdruck, daß der Art. 14 GG keine feststehende Norm ist, sondern der Ausgestaltung durch Gesetze und Rechtsprechung bedarf. In den Zweifelsfällen, in denen die Eigentumsgarantie angetastet erscheint, kann nur eine zeitgerechte, d.h. eine den gegenwärtigen sozialen und politischen Normen entsprechende Abwägung der divergierenden Interessen von Privateigentümern und Öffentlichkeit zu einer Beurteilung führen. Dabei ist entscheidend, ob die angewendeten Mittel geeignet sind, dem allgemeinen Wohl zu dienen und ob deren Anwendung für den einzelnen zumutbar ist.

4.2.1 Zweckmäßigkeit der Einschränkungen

Es kann undiskutiert bleiben, daß die nordrhein-westfälische Landesregierung das Fischereigesetz novelliert hat, um im Rahmen der wachsenden Bedeutung des Naturschutzes, den gefährdeten Fischbestand zu erhalten sowie aus Gründen der Ökologie und Wasserreinhaltung¹⁾. Die Einführung der Hegepflicht (§ 3 Abs.1 und 2 LFischG NW) macht dies deutlich.

Die in fließenden Gewässern lebenden Fische wechseln ihren Standort innerhalb ihres Lebensbereiches, der bis zu 50 km Gewässerstrecke ausmachen kann, ständig. Auch verschiedene Wildarten sind Wanderer und beanspruchen einen großen Lebensraum²⁾. Aus diesen Tatsachen läßt sich schon die logische Konsequenz ziehen, daß Wild- oder Fischhege nicht die Aufgabe des einzelnen, und schon gar nicht der zufälligen Privatinitiative überlassen sein kann. Die Hege muß die

1) Vgl. Klaus Vogel, a.a.O., S. 10 f.

2) Schwarzwild legt in einer Nacht Strecken von 40 km und mehr zurück.

gemeinschaftliche Aufgabe all derer sein, auf deren Grund und Boden sich die Tiere aufhalten könnten. Ebenso könnte der Staat als Organ der Gemeinschaft aller Bürger dies zu seiner ausschließlichen Aufgabe machen. Dies wäre jedoch in der Tat ein Anzeichen für eine Systemänderung.

Eine andere Möglichkeit wäre die Trennung von Hege und Nutzung etwa im Rahmen der Schutzgenossenschaften. Da aber beides in engem Zusammenhang zueinander steht, ist dies wenig sinnvoll¹⁾.

Im BJG ist vorgesehen, die Jagd -und dazu gehört auch die Hege mit der Büchse²⁾ - durch angestellte Jäger ausüben zu lassen (§ 10 Abs.2 Satz 1 BJG) oder auf einen an der Sache interessierten und sachkundigen Pächter zu übertragen. Diese Alternative ist im LFischG NW nicht gegeben, weil sich die Fischerei im Gegensatz zur Jagd als eine ungefährliche Freizeitgestaltungsmöglichkeit auf breiter Basis anbietet. Die Möglichkeit, die Fischerei professionell ausüben zu lassen, würde dem entgegenstehen.

Die Regelung ist also in zweierlei Beziehung zweckmäßig und geeignet, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.

- Durch die Übertragung von Jagd- und Fischereirecht auf interessierte und sachkundige Pächter wird die Hege gewährleistet.
- Durch Pachtverträge und Erlaubnisscheine wird der Freizeitwert für viele Bürger zugänglich und die vorwiegend wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer in den meisten Fällen befriedigt.

Wie bereits ausgeführt, haben Boden und Wasser eine so besonders große Gemeinbedeutung, weil sich jede Einflußnahme, vor allem auf das Wasser, auch anderen irgendwie mitteilt. Wenn also Maßnahmen getroffen werden, welche die Eigenschaften des Wassers verändern, so ist es wichtig, daß dies nur zum Wohl, nicht zum Schaden der Allgemeinheit ist. Der Vernunft des einzelnen Grundeigentümers ist da

1) Siehe dazu Martin Kriele, a.a.O., S. 49 f.

2) Dies ist in der Jägerei ein feststehender Begriff, der die Bejagung alten und kranken Wildes mit der Waffe ("Büchse") bezeichnet.

nicht zu trauen. Zudem gibt es Projekte, die für das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, wegen ihrer Größe und ihres finanziellen Ausmaßes aber nur als Aufgabe einer Vielzahl direkt betroffener Anlieger von Gewässergrundstücken realisierbar ist. Hier erreicht es die WVVO, alle Eigentümer zur gemeinsamen Aufgabenbewältigung zusammenzuschließen, auch solche, die von sich aus nicht zur Verbandsarbeit bereit waren, weil sie keinen direkten Nutzen daraus ziehen können. Da die Maßnahmen oftmals nicht so gravierend für das Grundeigentum sind, daß dies in seinem Wesensgehalt angetastet ist, erscheint die bloße Beschränkung in Form einer Eigentumsinhaltsbestimmung zweckmäßig zu sein.

4.2.2 Zumutbarkeit der Einschränkung

Nach LEISNER ist eine Eigentumsbeschränkung nur dann als Sozialbindung zumutbar, wenn die Verwaltungs-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis nicht schwerwiegend eingeschränkt ist¹⁾. Das Eigentum an Grund und Boden wird durch die Kollektivierung einer sekundären Nutzungsart, des Jagd- und Fischereirechts, als ganzes gesehen nur unwesentlich eingeschränkt. Das geht auch aus höchstrichterlichen Entscheidungen hervor, in denen Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen, und um solche handelt es sich ja auch hier, grundsätzlich unter die Sozialbindung fallen, wenn die gegenwärtige land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird²⁾.

1) Vgl. Walter Leisner, a.a.O., S. 131.

2) Vgl. Ingo von Münch: Grundgesetz - Kommentar, Bd.1, zu Art.14 S. 511, Stichwort Naturschutz, mit Verweisen auf BVerwGE 3, 335 (Pappelanbauverbot); BGH LM Nr.60 zu Art. 14 (Buchendom). Hans-Gerhart Niemeier: Naturschutz und Landschaftsschutz, in: Agrarrecht, 3. Jg., Nr. 3, März 1973, S. 69 deutet die BVerwGE 4, 57; 5, 143 und BGHZ 23, 30 in der Weise, daß der Ausschluß einzelner Nutzungsmöglichkeiten als Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen sei.

Will man das Jagd- und Fischereirecht vom Boden isoliert betrachten, so sind die Eingriffe natürlich erheblicher. Da aber keine der obengenannten Befugnisse ganz genommen wird¹⁾, sondern nur in bestimmter Weise festgelegt, also eingeschränkt, kann die Gesamtmaßnahme nicht als besonders schwerwiegend angesehen werden.

Die Eigentumsbeschränkungen der Wasser- und Bodenverbände mindern u.U. die Primärnutzbarkeit des Grundeigentums. Abgesehen davon, daß diese Beschränkungen oftmals zum einen nur kurzfristig und zum anderen gerade im Interesse der Verbandsmitglieder sind, sieht der § 26 WVVO eine finanzielle Entschädigung des Belasteten vor. Diese Entschädigung zahlt der Verband, also diejenigen, die einen reinen Nutzen aus der Maßnahme ziehen. Aus diesen Gründen kann auch die eingeschränkte - durch Selbstverwaltungscharakter des Verbandes nicht ganz genommene - Verwaltungsbefugnis nicht grundsätzlich als so schwerwiegend angesehen werden, daß es unzumutbar wäre, dies als Sozialbindung zu tragen. Sollte das öffentliche Interesse nachhaltige und einschneidende Maßnahmen erfordern, so ist der Wasserverband von sich aus nach den §§ 29 bzw. 30 - 35 WVVO zum Kauf oder zur entschädigungspflichtigen Enteignung befugt.

4.2.3 Verhältnismäßigkeit

Nach den, insbesondere unter 2.4 gemachten Ausführungen, kann es unbestritten sein, daß ein öffentliches Interesse zu diesen einschränkenden Gesetzen geführt hat. Allein die Wahl der Gesetzesform gibt Aufschluß über die Dinglichkeit und Notwendigkeit, hier etwas einheitlich und allgemeingültig zu regeln. Die angewendeten Mittel, den Eigentümer in seinen Befugnissen zu beschränken, sind geeignet, dem öffentlichen Interesse zu dienen und erscheinen auch durchaus zumutbar.

1) Vgl. Kapitel 3.3 dieser Arbeit .

Im Jagd- und Fischereirecht werden zwangsweise bestimmte Eigentumspositionen ausgetauscht. Die Einschränkung von Befugnissen, die mit dem Jagd- und Fischereirecht als Eigentum i.S.d. Art.14 GG verbunden sind, wird ersetzt durch eine andere Eigentumsposition, die Mitgliedschaft¹⁾ in einer Genossenschaft, und ein marktgerechtes Pachtentgelt als üppiger Wertausgleich für entgangenen Eigennutz. Unter diesem Aspekt kann man die durch Fischerei und Jagdrecht bedingten Einschränkungen als die mildeste der möglichen Maßnahmen ansehen. Für das Fischereirecht, das es aus einem desolaten Zustand zu reißen galt²⁾, rechtfertigt die "Situationsbedingtheit" eine Einschränkung des Eigentums in Form der Inhaltsbestimmung³⁾. Auch für die Wasserwirtschaft, deren Wasserverbandsverordnung durch die §§ 22 Abs. 4 und 26 besonders rücksichtsvoll und eigentumsschützend ausgestaltet ist, kann keine unverhältnismäßig starke Einschränkung des Eigentums an Grund und Boden durch die Organisation der Zwangsgenossenschaft gesehen werden.

1) Vgl. Willi Geiger: Walter-Raymond-Stiftung, S. 187 und 189.

2) Siehe dazu Martin Kriele, a.a.O., S. 12 f.

3) Vgl. Herbert Krüger: Die Bestimmung des Eigentumsinhalts, in: Hamburger Festschrift für Schack, Hrsg. Hans Peter Ipsen, Berlin, Frankfurt/M. 1966, S. 78 mit Verweisen auf höchstrichterliche Entscheidungen.

5. RESUMÉE

Das Jagd- sowie das Fischereirecht sind an das Eigentum an Grund und Boden gebunden, und stehen mit diesem in einer Abhängigkeit, insofern sie füreinander wertbestimmend sind. Wegen der ihnen anhaftenden Kriterien: Fremdnützigkeit, Dinglichkeit und Vermögenswertigkeit müssen sie aber auch für sich als Eigentum i.S.d. Art.14 GG angesehen werden. Das Eigentum ist eine Stütze unserer Wirtschafts- und Sozialordnung, die einerseits bestimmt wird durch die Garantie des Individualeigentums, andererseits aber auch durch eine Sozialbindung, die sich in der Bestimmung von Inhalt und Schranken durch Gesetze äußert. Die Grenze zwischen Eigentumsbeschränkungen aufgrund der Sozialbindung und Enteignung kann unter verschiedenen Kriterien festgestellt werden. Als sicher kann gelten, daß Beschränkungen, die den Wesensgehalt des Eigentums entscheidend und nachhaltig beeinträchtigen, nicht mehr durch die Sozialbindung gedeckt werden. Als Produktiveigentum unterliegen das Jagd- und Fischereirecht einem stärkeren öffentlichen Interesse als das rein privatnützige Konsumeigentum. Insbesondere aber auch nachbarrechtliche Kollisionen und Anliegen des Naturschutzes rechtfertigen staatliche Eingriffe und Eigentumsbeschränkungen im Rahmen der Sozialbindung. In Zusammenhang mit einem Zusammenschluß zu einem 'Eigentumszwangssyndikat' bietet sich dieses Instrumentarium zu einer Änderung unseres Wirtschaftssystems an. Dabei ist doch der Gedanke zu einem Zusammenschluß schon recht alt und hat in der genossenschaftlichen Form den Leitgedanken, daß die Mitgliedschaft in einem Verband oder einer Genossenschaft dem einzelnen einen besonderen Nutzen vermitteln soll. Sofern eine Genossenschaft zugleich hoheitliche Aufgaben erfüllen soll, kann der Staat eine Mitgliedschaft erzwingen. Dies geschieht vor allem dann, wenn es etwas besonderes zu schützen gibt, wie in den vorliegenden Fällen der Wild- und Fischbestand, an dem sich ein besonderes öffentliches Interesse begründet. Die Einschränkungen, welche die Genossen deshalb bezüglich

ihrer mit dem Eigentum verbundenen Rechte hinnehmen müssen, sind aber nicht so gravierend, daß ein Enteignungstatbestand gegeben ist. Die Nutzungsrechte beschränken sich wohl auf die Verpachtung, obgleich dies gegenüber der persönlichen Ausübung des Rechtes einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen kann. Auch eine Verwaltungsbefugnis bleibt dem Eigentümer entsprechend den eingebrachten Rechten in Form eines Mitbestimmungsrechtes nach demokratischen Spielregeln erhalten. Das Recht auf unmittelbaren Besitz bezüglich der durch Pächter mitzubeneutzenden Anlagen bleibt ungenommen. Das LFischG NW, das gemäß Art. 70 Abs.1 GG der ausschließlichen Landeskompetenz untersteht sowie das BJG als Rahmengesetz nach Art. 75 Nr.3 GG sind durchaus geeignet, dem öffentlichen Interesse, das insbesondere in einer wirkungsvollen Hege liegt, zu dienen. Die Einschränkungen der Eigentumsbefugnisse der Genossenschaftsmitglieder können, da sie nicht tiefgreifend sind und wegen des adäquaten Pachtentgeltes als zumutbar angesehen werden.

Zu den Bestimmungen der WVVO können nur schwer Parallelen gezogen werden. Die Eigentumsbeschränkungen betreffen hier die Primärnutzung des Bodens und nützen der Öffentlichkeit und den Genossenschaftsmitgliedern in gleicher Weise. Sofern diesen aus dem Unternehmen des Verbandes ein Nachteil entsteht, kann eine Entschädigung verlangt werden, die von denjenigen bezahlt wird, die nur einen Nutzen daraus ziehen. Durch den Selbstverwaltungscharakter des Verbandes und den sehr eigentumsschonenden Charakter der WVVO können Einschränkungen der Eigentumsbefugnisse aufgrund der Sozialbindung nicht wesentlich sein.

Da nach den vorliegenden Ausführungen kein Gesetz über die Bildung Fischerei, Jagd oder wasserrechtlicher Zwangsverbände Beschränkungen mit sich bringt, die den Wesensgehalt des Privateigentums antasten, sind sie nur inhaltsbestimmend gemäß Art. 14 Abs.1 Satz 2 GG und durchaus mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vereinbar.

LITERATURVERZEICHNIS

Bücher

- Bochalli, Alfred: Wassergenossenschaften nach dem neuen deutschen Wassergesetz, Berlin 1913
- Bochalli, Alfred, Curt v. Arensdorff: Das Wasser- und Bodenverbandsrecht. Systematische Darstellung, 4. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1972
- Böhm, Martin: Eigentum und Eigentumsgrenzen an Gewässern nach den Landes-Wassergesetzen, Karlsruhe 1963
- Callies, Rolf-Peter: Eigentum als Institution. Eine Untersuchung zur theologisch-anthropologischen Begründung des Rechts, München 1962
- Coing, Helmut: Grundzüge der Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Berlin, New York 1976
- Dahm, Georg: Deutsches Recht - die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts, 2. neubearbeitete Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1963
- Dornheim, Carl: Das Recht der Wasser- und Bodenverbände, Berlin 1961
- Dulckeit, Gerhard, Fritz Schwarz, Wolfgang Waldstein: Römische Rechtsgeschichte, 6. neubearb. Aufl., München 1975
- Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. neubearb. Aufl., Tübingen 1928
- Forsthoff, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I Allgemeiner Teil, 10. neubearb. Aufl., München 1973
(Zitierweise: Forsthoff: Verwaltungsrecht)
- Gierke, Otto von: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd.1, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868
- Gierke, Otto von: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887
- Henzler, Reinhold: Betriebswirtschaftliche Probleme des Genossenschaftswesens, Wiesbaden 1962
- Huber, Ernst-Rudolf: Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1. Bd., 2. neubearb. und erw. Aufl., Tübingen 1953
- Huber, Ernst-Rudolf: Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Bd., 2. neubearb. und erw. Aufl., Tübingen 1954
- Hundertmark, Dieter: Die Rechtsstellung der Sondernutzungsberechtigten im Wasserrecht, Göttingen 1967

- Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, Bad Homburg v.d.Hohe, Berlin, Zürich 1966
- Klein, Friedrich: Eigentumsbindung, Enteignung, Sozialisierung und Gemeinwirtschaft im Sinne des Bonner Grundgesetzes, Schriften zur Kooperationsforschung, B Vorträge Band 1, Tübingen 1972
- Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. neubearb. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1975
- Lent, Friedrich, Karl-Heinz Schwab: Sachenrecht, 15. neubearb. Aufl., München 1976
(Zitierweise: Lent/Schwab)
- Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Bd., 3. Aufl., München, Leipzig 1924
- Nebinger, Robert: Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, 2. erw. Aufl., Stuttgart 1949
- Nüßlein, Fritz: Jagdkunde, überarb. Aufl., München, Basel, Wien 1976
- Peters, Hans: Lehrbuch der Verwaltung, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949
- Plötz, Karl: Auszug aus der Geschichte, 26. Aufl., Würzburg 1960
- Reinhardt, Rudolf und Ulrich Scheuner: Verfassungsschutz des Eigentums - zwei Abhandlungen -, Tübingen 1954
- Rittstieg, Hellmut: Eigentum als Verfassungsproblem - zur Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates -, Darmstadt 1975
- Rosin, Heinrich: Das Recht der öffentlichen Genossenschaften, Freiburg/Brg. 1886 - Neudruck Aalen 1971 -
- Roth, Karlernst: Die öffentlichen Abgaben und die Eigentumsgarantie im Bonner Grundgesetz, Heidelberg 1958
- Schachtschabel, Hans Georg: Genossenschaften - Ihre Geschichte und ihr Wesen, Wolfenbüttel o.J.
- Schwerdtfeger, Gunther: Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 3. neubearb. und erw. Aufl., München 1976
- Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 3. neubearb. Aufl., Tübingen 1973
- Weber, Werner: Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts - Eine Darstellung ihrer gegenwärtigen Ordnung, 2. erw. Aufl., München und Berlin 1943
- Wolf, Manfred: Sachenrecht, München 1976
- Wolf, Erik: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. durchgearb. und ergänzte Aufl., Tübingen 1963

Wolff, Hans J. und Otto Bachof: Verwaltungsrecht I, 9. Neubearb. Aufl.,
München 1974

Wolff, Hans J. und Otto Bachof: Verwaltungsrecht II, 4. überarb. Aufl.,
München 1976

Dissertationen

Bertermann, Udo: Die ministerielle Plangenehmigung für Anlagen sonder-
gesetzlicher Wasserverbände, Münster 1965

Brammen: Die Ausdehnung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie
auf Rechte des öffentlichen Rechts, Münster 1968

Frantz, Werner: Verfassungseigentum aus der Sicht der Zivilrechts-
wissenschaft, Hamburg 1970

Führ, Heinz-Bodo: Das Selbstverwaltungsrecht der Wasser- und Boden-
verbände unter dem Einfluß staatlicher Finanzhilfen,
Münster 1967

Schilling, Robert: Die öffentlichen Beschränkungen der Eigentumsfreiheit
ihre rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen und Folge-
wirkungen, Düsseldorf 1930

Schulte, Hans: Privatrechtliche Aufopferung und Enteignung, Münster 1964

Aufsätze in Sammelwerken und Zeitschriften

Angerer, Hubertus: Die Sozialbindung des Eigentums im Wasserrecht,
Bayrisches Verwaltungsblatt 1964, S. 83 - 86

Badura, Peter: Die soziale Schlüsselstellung des Eigentums, Vortrag,
Bayrisches Verwaltungsblatt 1973, S. 1 - 4

Badura, Peter: Eigentum im Verfassungsrecht der Gegenwart (Schlußvortrag)
in: Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Bd. II
(Teil T), München 1972
(Zitierweise: Badura: Schlußvortrag)

Badura, Peter: Möglichkeiten und Grenzen des Zivilrechts bei der
Gewährleistung öffentlicher und sozialer Erordernisse im
Bodenrecht, Archiv für civilistische Praxis 176, Heft 2/3,
S. 119-144
(Zitierweise: Badura: AcP)

Ballerstedt, Kurt: Wirtschaftsverfassung,
in: Bettermann, Nipperdey, Scheuner: Die Grundrechte,
3. Bd., 1. Halbbd., Berlin 1958

Bauer, Erwin: Das Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Agrarrecht 5. Jg. 1975, S. 189-196

- Baur, Fritz: Möglichkeiten und Grenzen des Zivilrechts bei der Gewährleistung öffentlicher und sozialer Erfordernisse im Bodenrecht, Archiv für civilistische Praxis 176, Heft 2/3, S. 97-118
- Bengelsdorf, Reinhold: Über die Genossenschaften in Mitteldeutschland. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. XVI 1966, S. 31-37
- Bock, Cornel J.: Unzeitgemäße Betrachtung zur Genossenschaftsidee, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. XVIII 1968, S. 43-63
- Callies, Rolf-Peter: Rechtssoziologische Erwägungen zur Funktion des Eigentums - Diskussionsbeitrag zum 4. rechtspolitischen Kongreß der SPD v. 6. - 8. Juni 1975 Düsseldorf -, in: Dieter Posser und Rudolf Wassermann (Hrsg.), Freiheit der sozialen Demokratie, Karlsruhe 1975
- Dietlein, Max: Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Eigentums und ihre Bedeutung für die soziale Sicherung, Auszug aus einem Beitrag in der Zeitschrift für Sozialreform H.4/1975, in: Dieter Posser und Rudolf Wassermann (Hrsg.), Freiheit in der sozialen Demokratie, Karlsruhe 1975
- Drees, Hans: Zur Fortentwicklung des Fischereirechts in Nordrhein-Westfalen, Agrarrecht 3. Jg. 1973, S. 210-214
- Forsthoff, Ernst: Zur Lage des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes, in: Festschrift für Theodor Maunz, München 1971, S. 89-101 (Zitierweise: FS Maunz)
- Geiger, Willi: Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und ihre Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat, in: Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd.1, Köln und Opladen 1960
- Geiger, Willi: Zur Abgrenzung der Eigentumsbeschränkung zum Enteignungstatbestand, Hefte der deutschen Gesellschaft für Agrarrecht, Berlin, Bonn, Februar 1971
- Giesecke, Paul: Sozialbindung des Eigentums im Wasserrecht, in: Festschrift für Heinrich Lehmann, hrsg. von H.C. Nipperdey, Berlin 1956, S.309
- Giesecke, Paul: Eigentum und Grundwasser. Vortrag und Diskussion bei der 54. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am 29.1.1958, hrsg. von Leo Brandt, H. 79, Köln und Opladen 1959
- Klein, Friedrich: Die Genossenschaften des öffentlichen Rechts. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd.VII 1967, S. 145-157
- Klein, Friedrich und Henning Berlin: Die Fischereigenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland und ihre steuerliche Behandlung, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd.XIII 1968, S. 197-229

- Klein, Friedrich und Herbert Leidel: Die Jagdgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland und ihre steuerliche Behandlung, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. XII 1962, S. 1-31
(Zitierweise: Klein/Leidel: Jagdgenossenschaften)
- Klein, Friedrich und Herbert Leidel: Wassergenossenschaften und Wasserverbandsrecht. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. X 1960, S. 1-20
(Zitierweise: Klein/Leidel: Wassergenossenschaften)
- Klein, Friedrich und Thomas Schneider: Die Waldgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland und ihre steuerliche Behandlung, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen Bd. XVII 1967, S. 241 - 276
- Köhler, Karl-Heinz von: Fragen des Eigentums im Verwaltungsrecht, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1958, S.191-197
- Kreft, Friedrich: Eigentumsinhalt und Enteignung bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in: vier Vorträge gehalten auf der 10. Vortragsveranstaltung des Instituts für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn, Köln, Berlin, Bonn, München 1971
- Krüger, Herbert: Die Bestimmung des Eigentumsinhalts, in: Hamburger Festschrift für Schack, Hrsg. Hans Peter Ipsen, Berlin, Frankfurt/M. 1966, S. 71 - 84
- Kunst, Hermann, Roman Herzog, Wilhelm Schneemelcher: Evangelisches Staatslexikon, 2. völlig neubearb. und erw. Aufl., 8.-12. Tausend, Stuttgart, Berlin 1975
(Zitierweise: ev. Staatslexikon)
- Leibholz, Gerhard und Dieter Lincke: Denkmalschutz und Eigentumsgarantie, Deutsches Verwaltungsblatt 90. Jg. 1975, Heft 23, S. 933-940
(Zitierweise: Leibholz/Lincke)
- Leisner, Walter: Das Eigentumssyndikat, Fondseigentum und Zwangsgenossenschaft als Formen der Sozialbindung?, Deutsches Verwaltungsblatt Heft 4/5, 15. Febr./1. März 1976, S. 125-132
- Münch, Ingo von: Verwaltung und Verwaltungsrecht, in: Hans-Uwe Erichsen und Wolfgang Martens (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, Berlin, New York 1975, S. 1-49
- Nicolaysen, Gert: Eigentumsgarantie und Vermögenswerte subjektive öffentliche Rechte, in: Hamburger Festschrift für Friedrich Schack, Hrsg. Hans Peter Ipsen, Berlin, Frankfurt/M. 1966, S. 107-123
- Niemeier, Hans-Gerhart: Naturschutz und Landschaftsschutz, Agrarrecht, 3. Jg. Nr.3, März 1973, S. 65-70

- Pawlowski, Hans-Martin: Substanz- oder Funktionseigentum, Archiv für civilistische Praxis Bd. 165, S. 395-420
- Papier, Hans-Jürgen: Eigentumsgarantie und Geldentwertung, Archiv für öffentliches Recht, 98. Bd. 1973, S. 528 - 567
- Riegel, Reinhard: Verfügungs- und Nutzungseigentum? - Einige Überlegungen zum Eigentumsbegriff -, Bayrisches Verwaltungsblatt, H. 14 1975, S. 412 - 419
- Rode, Karlheinz: Negative Vereinigungsfreiheit und Zwangsmitgliedschaft in öffentlichen Körperschaften. Die öffentliche Verwaltung, Dezember 1976, S. 841-846
- Salzwedel, Jürgen: Anstaltsnutzung und Nutzung öffentlicher Sachen, in: Erichsen/Martens (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht, Berlin, New York 1975, S. 299-353
- Schalburg, Robert von: Die Sozialbindung des Grundeigentums - dargestellt am Beispiel des Nordrhein-Westfälischen Fischereigesetzes, Agrarrecht 4. Jg. 1974, S. 1-3
- Scheuner, Ulrich: Die Garantie des Eigentums in der Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, in: Ulrich Scheuner, Emil Küng: Der Schutz des Eigentums, Hannover 1966
(Zitierweise: Scheuner/Küng)
- Scheuner, Ulrich: Regelung der Gemeinverträglichkeit, in: Festschrift für Gieseke, Karlsruhe 1958
- Schiller, Otto: Genossenschaften im Rahmen der politischen Ordnung. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen Bd. XVI 1966, S. 20-29
- Sendler, Horst: Zum Wandel der Auffassung vom Eigentum. Die öffentliche Verwaltung, 27. Jg., 1974, S. 73 - 85
- Sievers, Rudolf: Der natürliche Wasserlauf im Recht. Verwaltungsarchiv Bd. 51, 1960, Heft 3, S. 187- 204
- Störrle, Winfried: Inwieweit ist die Genossenschaftslehre eine Betriebswirtschaftslehre? Gedanken zur Festschrift für Georg Draheim. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen Bd. XX, 1970, S. 31-45
- Tesmer, G.: Jagdgenossenschaften und Gemeindezusammenschlüsse. Agrarrecht 3. Jg. 1973, S. 359-360
- Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Bd.1, Köln und Opladen 1960
(Zitierweise: Walter-Raymond-Stiftung)
- Warrlich, Manfred: Bemerkungen zum Verbandscharakter und zur ordnungspolitischen Bedeutung der Genossenschaften. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen Bd. XIX, 1969, S. 35-53

Weber, Werner: Eigentum und Enteignung,
in: Neumann, Nipperdey, Scheuner, "Die Grundrechte. Handbuch
der Theorie und Praxis der Grundrechte", 2.Bd., Berlin 1954,
S. 331-399

Weber, Werner: Die Entschädigungspflicht bei Naturschutzmaßnahmen,
Deutsches Verwaltungsblatt 1955, S. 40-45

Gesetze und Kommentare

Bergmann, Walter (Bearbeiter): Fischereirecht,
in: M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze des Bundes und
der Länder, B VI (neu herausgegeben von C.H. Ule),
Köln, Berlin, Bonn, München 1966

Conrad, Peter: Das Jagdrecht im Lande Rheinland-Pfalz, 2.Aufl.,
Hamburg, Berlin 1974

Delius, Hans: Das Preußische Fischereigesetz, 2. verb. Aufl.,
Berlin 1929

Delius, Hans: Das Jagdrecht in der gerichtlichen Praxis. Entscheidungen
der ordentlichen Gerichte, Berlin 1930-34

Gluszewski, Hansheinrich: Jagdrecht in Schleswig-Holstein, Köln,
Berlin, Hamburg, Hannover 1970

Huek, Alfred: Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., München, Berlin 1951

Kaiser-Linckelmann-Schleberger: Wasserverband-Verordnung, Berlin 1967

Leibholz, G., H.J. Rinck: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-
gerichts, Köln 1975

Mangoldt, von/Klein: Das Bonner Grundgesetz, Bd.I, 2. Aufl., Berlin,
Frankfurt 1966

Mitzschke, Karl Schäfer: Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 3. neubearb.
und erw. Aufl., Hamburg, Berlin 1971

Münch, Ingo von (Hrsg.): Grundgesetz - Kommentar, Bd.1, Frankfurt/M. 1974

Tesmer, Günter: Jagdrecht in Niedersachsen, 6. neubearb. Aufl., Köln,
Berlin, Hamburg, Hannover 1969

Unveröffentlichte Quellen

Kriele, Martin: Rechtsgutachten für die Nordrhein-Westfälische Landesregierung betreffend die Verfassungsbeschwerde gegen das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 11.7.1972, Köln 28.1.1975

Vogel, Klaus: Rechtsgutachten für die Beschwerdeführer betreffend die Verfassungsbeschwerde gegen das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 11.7.1972, Heidelberg 1973

Gerichtsentscheidungen

BVerfGE

- Bd. 4, 133 Zugesichertes Gehalt kein Eigentum i.S.d.Art. 14 GG
- Bd. 7, 377 Apothekerfall - Volksgesundheit ist wichtiges Gemeinschaftsgut
- Bd. 10, 89 Erftverbandsfall - Zwangsverband
- Bd. 14, 263 Feldmühle - Mehrheitsumwandlung
- Bd. 14, 288 Rentenversicherung - Sozialbindung von eigener Leistung abhängig
- Bd. 18, 121 Fiskusprivileg im Mieterschutzgesetz - Verhältnismaß
- Bd. 20, 351 Tollwütiger Hund - Eigentumsgarantie wie das Gesetz es ausgeformt hat - Anerkennung gesellschaftlicher Strömungen
- Bd. 21, 73 Waldgrundstückskauf durch Nichtforstwirt
- Bd. 21, 150 Weinbergfall
- Bd. 21, 92 Landkauf durch Nebenerwerbslandwirt
- Bd. 24, 367 Hamburger Deich-Urteil
- Bd. 28, 119 Spielbankfall - Gewinnchance kein Eigentum
- Bd. 30, 292 Indienstnahme Privater für öffentliche Aufgabe ist nicht verfassungswidrig.

BGHZ

- Bd. 6, 270 Abgrenzung Enteignung - Inhaltsbestimmung
- Bd. 23, 30 Grünflächenurteil
- Bd. 32, 208 Enteignungsgleicher Eingriff bei Verbot einer Verkaufsausstellung
- Bd. 48, 340 Aufhebung der unmittelbaren Nachbarschaft zum Ufergrundstück

BGH

v. 30. 9. 1970 - III ZR 148/67 Anschlußzwang für Abwasserleitung kein NJW 1971 H.4 enteignender Eingriff

LM Nr. 60 zu Art. 14 GG Buchendom

BVerwGE

- v. 25. 8. 1955 - IV C 018/54 Umlegung keine Enteignung i. S. d. JZ 1955, S.54 Art. 14 GG
- v. 27. 6. 1957 - I C 356 Enteignung bei Entzug der Baulandqualität zugunsten Landschaftsschutz
- v. 22. 6. 1962 - IV C 226 u. 232.61 Beanspruchung von Ufergrundstücken zu Deichzwecken
- v. 10. 2. 1969 - I B 65/68 unbegrenzte Fischereirechtsausübung nicht unter Schutz des Art. 14 GG
RdL 69, 187
- v. 13. 6. 1969 - IV C 234.65 Nachbarklage gegen Vorhaben in nicht geplanten Innenbereich - Situationsgebundenheit
- v. 23. 6. 1972 - IV C 105.68 Überschreitung der Sozialbindung im Wasser- und Bodenverbandsrecht
MDR 1973, 163
- v. 16. 7. 1972 - IV B 4371 Gewässerverbreiterung ist Enteignung
AgrarR 1972, 468
- v. 14.11. 1975 - IV C 1.74 Eigentumsgewähr - Pflicht zum angemessenen Naturschutz
DöV 1976 H.6
- v. 16. 3. 1976 - IV B 186.75 Uferausbau ist Eigentumsverletzung - Situationsgebundenheit

BSG

- JZ 1958, 20 Eigentumsschutz der zugelassenen Kassenarztpraxis - Privatnützigkeitstheorie

BayVerfGH

- v. 25. 2. 1959 DVBl 1959, 370 Grundbesitz ist als Teil der Landschaft gemeinnützig - keine Enteignung, wenn weiter wirtschaftlich nutzbar
- v. 28. 3. 1969 Vf 62-VII-67 Beschränkung der Jagdfläche, damit viele Jagd pachten können.

VGH München

- v. 13.13. 1972 Nr. 49 II Einfriedung von Fischteichen
BayVBl. 1973, 295

OVG Lüneburg

- v. 13. 1. 1972 - III OVG A 62/69 Höhe der Entschädigung für Benutzung von Deichvorland
AgrarR 1973, 91

OLG Celle

- v. 1. 2. 1973 - 7 U 125/72 Bei Zusammenschluß von Gemeinden wird neue Jagdgenossenschaft Rechtsnachfolger der alten

BayObLG

- v. 10. 8. 1962 - R.Reg. 1Z 30/61 Satzungsmäßiger Kompetenzbereich des Jagdvorstehers
BayVBl. 1963, 58
- v. 15. 2. 1973 - R.Reg. 1Z 272 Aufstau fließender Gewässer beeinträchtigt selbständige Fischerei
BayVBl. 1973, 326